Das

Stadt-Wappen

von

Wiesbaden.

Ein Beitrag zur Ortsgeschichte

von

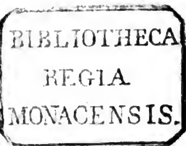
Dr. Karl Rossel.



Verlag von Wilhelm Roth,
Hof- Kunst- und Buchhandlung.
1861.



Verlag von Wilhelm Roth,
Hof-Kunst- und Buchhandlung.



Unter den Merkwürdigkeiten der Stadt Wiesbaden nimmt das alte Wappen derselben nicht die letzte Stelle ein. Die drei goldenen Lilien im blauen Felde, den Emblemen des königlichen Frankreichs entsprechend, die bis jetzt noch als das älteste Stadtwappen gelten und über der Thüre des Rathhauses in einem alten Steinwappen prangen, haben schon seit alten Zeiten die Aufmerksamkeit Einheimischer und Fremder auf sich gezogen, und es darf nicht Wunder nehmen, dafs zu ihrer Erklärung Sage und Geschichte in Anspruch genommen, dafs Scharfsinn und Phantasie aufgeboten wurde, um dem Räthsel auf die Spur zu kommen. Da der Gegenstand manche antiquarisch und geschichtlich interessante Seite darbietet, so darf eine eingehendere Betrachtung dieses Wappens, zu dessen Erläuterung wir die inneren Zustände der Stadt genauer untersuchen müssen, bei den Freunden der Ortsgeschichte wohl auf einige Theilnahme rechnen.

Um mit der neuesten Ansicht zu beginnen, so nimmt diese, wahrscheinlich von einem französischen Grillenfänger auf's Tapet gebrachte Idee, unser Stadtwappen ohne Weiteres als den irgendwie der Stadt verliehenen Lilienschild Frankreichs, und da die Stadtgeschichte zu keiner Zeitperiode irgend eine Berührung Wiesbadens mit einem der bourbonischen Beherrscher Frankreichs

1

aufzuweisen hat, so fabelte man, das Wappenbild sei bei der Erbauung des alten Rathhauses (im J. 1609), dessen Holzsculpturen in Strafsburg gefertigt wurden, von dort her eingeführt und dem Rathhause der Stadt gleichsam als neue Zierde eingefügt worden. Abgesehen aber davon, dafs weder eine Familie noch eine Gemeinde sich ihr Wappen von Aufsen her wie eine Waare einführen oder willkürlich umändern läfst, so ist diese Ansicht auch schon darum ohne alle Bedeutung, weil im J. 1609 für die Künstler der deutschen Reichsstadt Strafsburg, die bekanntlich erst 1681 durch französische Arglist dem Reiche entfremdet wurde, das Wappen des französischen Königs so gleichgültig war als das Wappen des Grofs-Sultans. Sodann war aber in unserer Stadt, wie wir unten nachweisen werden, jenes Lilienwappen auch schon geraume Zeit vor der Erbauung des alten Rathhauses bekannt und vermochte daher jenes Bauwesen keinerlei Einflufs auf die Annahme eines Stadtwappens auszuüben.

Die frühere und auch heute noch allgemeiner verbreitete Ansicht über unser Wappen ist nun die, welche der verdiente Wiesbader Chronist, Inspector Schenck, in seinen Memorabil. Urbis Wisbad. 1739 T. II. S. 100 mit den Worten vorträgt: „Im übrigen bestehet das Wappen der Stadt W. von alten Zeiten her in drey Lilien, wie man solche an verschiedenen öffentlichen Gebäuden, sonderlich aber auch an dem schönen Rathhause daselbsten eingehauen sehen kann. Das gröfsere Gerichts-Insiegel dieser Stadt führet auch, nebst den drey Lilien, in der Mitte einen Löwen, welches vermuthlich von der Zeit an geschehen, da diese Stadt unter die Herrschaft derer Grafen von Nassau gekommen ist.“ Andere Forscher und Liebhaber alterthümlicher Raritäten

haben diese Idee dann weiter ausgesponnen, ohne etwas Positives zu ermitteln. Das ganze Nebelgebilde mufs aber zerrinnen, wenn wir nachweisen, dass 1. jener Lilienschild das älteste Wappen der Stadt gar nicht ist; dafs 2. vor dem 16. Jahrhundert Lilien in diesem Wappen überhaupt nicht vorkommen, und dafs 3. diesen Zeichen anfänglich durchaus keine selbstständige, sondern nur eine untergeordnete, mehr ornamentale Bedeutung beigewohnt habe. Wir wollen zu diesem Behuf zunächst die bei der Stadt vorhanden gewesenen Wappen einer Musterung unterwerfen.

1. Das älteste Wiesbader Stadtwappen ist das Wappen der Landesherrschaft, der streitfertige Löwe der Grafen von Nassau. Allerdings vermögen unsere archivalischen Studien diesen Wappenschild vor der Zeit Graf Gerlachs I. (1306—1346) nicht nachzuweisen, indessen verrathen Bild und Schrift an diesem unter N. 2 abgebildeten Wappen ihren Ursprung aus den letzten Zeiten des 13. Jahrhunderts [1]) und ein noch früheres Siegel hat der Ort bei seiner damaligen Unbedeutenheit gewifs nicht geführt.

Indem wir daher über

das Wappen der Grafen von Nassau

hier einige Worte vorausschicken, müssen wir vor Allem den Uebelstand beklagen, dafs Urkunden des 13. Jahr-

[1]) Nur wenige nassauische Orte lassen ein älteres Wappen erkennen. Wir stellen hier zur Uebersicht die ältesten Siegel nassauischer Orte zusammen, soweit solche die Sammlung des Landes-Museums bis jetzt aufweist. Es sind, nach der Zeitfolge geordnet: Limburg 1243 — Braubach 1277 — Caub 1315 — Lorch 1316 — Herborn 1318 — Wiesbaden 1324 — Merenberg 1325 — Weilburg 1329 — Eltvil 1353 — Kirberg 1378 — Niederlahnstein 1385 — Montabaur 1407.

hunderts, denen etwa ein Siegel der Stadt angehangen, das zur Vergleichung mit dem Wappen der gleichzeitigen Grafen hätte dienen können, bis jetzt nirgends zum Vorschein gekommen sind, und dafs die beiden ältesten derartigen Stadturkunden von 1324 und 1336 (im L.-Archiv zu Idstein), welche einer Siegelung gedenken, ihrer Siegel beraubt sind. Die Sache wird für unsere Untersuchung besonders dadurch so mifslich, weil gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts, wo die Urkunden häufiger werden, zwei übrigens sehr ähnliche Stadt-Siegel fast gleichzeitig im Gebrauch erscheinen, beide mit derselben Umschrift: S'UNIVERSITATIS. OPPIDI. WYSEBADEN[2]).

---

[2]) Auch die Schreibart des Namens der Stadt bestärkt mich in meiner Ansicht, dafs unser Siegel nicht vor dem Ende des 13. Jahrhunderts in Gebrauch gekommen sein möge. Das y statt i erscheint zum erstenmal in einer Urkunde König Adolfs vom 5. November 1297; zur Uebersichtlichkeit wollen wir daher hier die Wandlungen des Stadtnamens aus den letzten zehn Jahrhunderten zusammenstellen. Er lautet:

— Ex fisco nostro Wisibad in pago Cunigeshundra. (Urk. Kön. Ludwigs *882*).
— Actum Wisibadun. (Urk. Kön. Ottos I. *965*.)
— in plateam que de Wisebadon tendit in Logaenahi. (Urk. Erzbisch. Bardos von Mainz *1043*.)
— ad Regiam nostram curtim Wisibad vocatam. (Urk. Kön. Heinrichs V. *1123*.)
— ecclesia que Wisebadin dicitur. (Urk. Kön. Friedrichs II *1214*.)
— tempore quo Wisebaden tunc opidum erat destructum. (Urk. Erzbisch. Werners v. Mainz *1283*.)
— Actum Wysebaden. (Urk. Kön. Adolfs v. Nassau *1297*.)
— in oppido Wysebaden nostre dyoceseos. (Urk. Erzbisch. Heinrichs v. Mainz *1337*.)

Doch macht das an einer Urkunde von 1341 zum erstenmal sichtbare Stadtwappen (N. 2) durch seinen steifen, einfacheren Typus einen entschieden alterthümlicheren Eindruck, als das andere, das uns 1361 zum erstenmal begegnet und das unter N. 4 weiter beschrieben wird.

Eine sorgfältige Vergleichung der Wappenbilder der bekannten Ahnherren des Hauses Nassau im 13. Jahrhundert, der Grafen Walram, Adolf und Gerlach, läfst den Wiesbader Schild als eine treue Copie des Wappens von Gerlach, vielleicht noch dessen von seinem Vater Adolf erscheinen. Selbstredend kann hier nur der Typus des Löwen in Betracht gezogen werden; die Zahl und Stellung der ihn umgebenden Steinchen — eine ganz willkürliche ornamentale Zuthat zur Decorirung des Schil-

— die Scheffen dez gerichtes zu Wyfebadin. (Wiesbader Weisthum *1375.*)
— unfer burger zu Wiffebaden. (Urk. Gr. Walrabs v. Nassau *1393.*)
— die gemeinde der stat Wefebaden. (Urk. des Stadtarchivs *1431.*)
— Pharrkirchen zu Wiefebaden. (Urk. Graf Johanns v. Nassau *1465.*)
— der Stede Wiefbadenn Ingefs. (Urk. des Stadtarch. *1503.*)
— wir Schultheyfs und gantz Gemeyn zu Wiefsbadenn. (Urk. des St.-Archivs *1538.*)
— Schöffen des Stattgerichts zu Wifpaden. (Urk. im Stadt-Archiv *1623.*)
— die Bürger unferer Stadt Wiefsbaden. (Urk. Gr. Johanns zu Nassau *1650.*)
— Gemeine Vorsteher und gesambte Bürger der Stadt Wiesbaden. (Urk. im St.-Archiv *1679.*)
— die Kirchen Presenz-Meisterey zu Wifsbaden. (Urtheil Kais. Josephs II. *1771.*)

des — mufs als gleichgültig bei Seite bleiben[3]). Der Herz. Archiv-Direction zu Idstein verdanken wir die Mittheilung einer Kloster Tiefenthaler Urkunde von 1280 mit dem wohlerhaltenen, bis dahin ganz unbekannt gebliebenen Wappenschild Adolfs, des nachherigen deutschen Königs, als Grafen von Nassau. Dasselbe wird hiermit — in getreuer Nachbildung durch Maler Th. Hartmann dahier — unter N. 1 zum ersten Male der Oeffentlichkeit übergeben; zu genauerer Vergleichung stellen wir den ältesten Wiesbader Schild (N. 2) und das frühere Wappen Gerlachs (N. 3) — beide ebenfalls noch nicht veröffentlicht — mit demselben zusammen. Letzteres entlehnen wir einer Urkunde des Stadtarchivs in Wetzlar, worin Graf Gerlach einer von seiner Mutter — Imagina dei gracia serenissimi domini Adolfi quondam Romanorum regis Relicta — den Bürgern von Wetzlar geleisteten Bürgschaft seine Zustimmung ertheilt und sein Siegel anhängt. „Datum anno d. M⁰. CCC⁰. Nono. feria V. infra octavas pentecost.“ — Schon einige Jahre später (1315) führt der Graf das schöne Reitersiegel, das alle seine urkundlichen Akte bis 1346 hin begleitet.

Unser ältestes Stadtsiegel (N. 2) kommt an Kloster Tiefenthaler Urkunden des Landes-Archivs zu Idstein mehrfach vor: 1341, 46 und zum letzten Male 1352. Es mag bald darauf abhanden gekommen sein, indem schon 1361 ein neuer Stempel erscheint.

---

3) Heinrich I.	(1245)	hat deren	3	vor u.	3	hinter dem Löwen,	zus:	6.
Walram II.	(1263)	„ „	5	„ „	5	„ „ „	, „	10.
Adolf	(1280)	„ „	10	„ „	12	„ „ „	, „	22.
Gerlach I.	(1309)	„ „	6	„ „	3	„ „ „	, „	9.

Adolf
Graf von Nassau.

1.



1280.

Wysebaden
Stadt
2



1324 . 1352.

Gerlach
Graf von Nassau.
3



1309.

Gezeichnet v. Th. Hartmann

Alle diese im 12. 13. und selbst noch im 14. Jahrhundert auftretenden Löwenbilder der Grafschaft Nassau sind übrigens nachweislich unbekrönt.

Wie und wann dieser Löwe zu seinem Kronen-Zierrat gekommen sei, ist ein bis heute noch unaufgeklärtes heraldisches Räthsel. Wenn Herr v. Hefner in Siebmachers Wappenbuch I, 5 (1858) S. 41 zur Erklärung dieser Krone sich auf das pfälzische Wappenlehen von 1353 beruft, das den Grafen von Nassau verstattet, auf dem Helm einen gekrönten Löwen zu führen, und daraus als Consequenz auch die Bekrönung des im Schilde stehenden Wappenlöwen glaubt herleiten zu müssen, so beruht diese Annahme auf einem offenbaren Versehen. Jene Belehnung bezieht sich nämlich — wie aus der Urkunde ersichtlich, die wir ihres heraldischen Interesses wegen in Anl. C vollständig mittheilen — ganz ausdrücklich nur auf den als Kleinod zwischen zwei Hörnern sitzenden „guldin lewen“, also auf den Helm, nicht auf den Schild. Demnächst ist die Verleihung ausdrücklich eingeschränkt auf „zwene die eldesten Söne von des Vaters Stamm“, konnte und sollte also auf das Wappen der Familie als solcher keinen Einfluſs ausüben [4]. Endlich ergeben aber auch die Wappenbilder der beiden Lehenempfänger, Adolf und Johann, daſs sie das Lehen wirklich nur in dem obigen eingeschränkten Sinne, d. h. in Bezug auf das Helmkleinod, verstanden haben. Johann, Graf von Nassau, ändert alsbald nach Empfang des Lehens (1353) sein Siegel, indem er den alten Nassau-

[4]) Schon Lucae Uralt. Fürsten-Saal 1705 S. 454 erwähnt vorsichtig dieser Einschränkung „als wenn den güldenen Löwen zwischen zwei Hörnern auff dem Helm, nur die ältesten Söhne von selbigem Stamm von der Pfaltz wegen brauchen solten.“

schild ganz wegläfst und dafür den Stechhelm mit Helmdecke und Büffelhörnern annimmt, zwischen denen dann der kleine pfälzer Löwe in sitzender Stellung Platz genommen hat. So auf Siegeln von 1355, 1360, 1366. Sein Bruder Adolf behält dagegen den alten Grafenschild, den er 1340 führt, auch 1355 und 1358 noch bei[5]) und erst 1365 begegnet uns ein Siegel, das in verkleinertem Mafsstab das neuere seines Bruders Johann, mit Helmdecken, Hörnern und sitzendem Löwen ziemlich genau copirt. Auch Adolfs Sohn, Gerlach, hat 1358 und 59 noch den alten Grafenschild des Vaters und der Vorfahren.

Zur Ermittelung des Sachverhalts, wann und unter welchen Umständen dieses Krönchen auf dem Kopfe des Löwen sich in das nass. Wappen eingeschlichen, sind weitere Nachforschungen in den Urkunden und Epitaphien des Hauses erforderlich; uns ist dasselbe bis jetzt vor dem Ende des 14. Jahrhunderts nicht vorgekommen. Aufser jener unerklärten Zuthat hat das alte Löwenbild aber auch an seiner ursprünglichen Charakteristik seit dem 15. Jahrhundert bis heute manche Veränderung erlitten und dürfte es endlich an der Zeit sein, das alte Grafen- und

---

[5]) Auf einen Punkt wird hierbei die Specialforschung noch zu richten sein, ob nämlich der von Gr. Adolf von 1340—1358 geführte Löwe nicht bereits als ein gekrönter anzusprechen sei, indem dicht über dessen Kopfe dem geschärften Auge ein feiner Zierrat bemerklich wird, an dem vier Perlen hervorzutreten scheinen. Von den Grabmonumenten aber der Grafen von Nassau aus dem 14. Jahrhundert, die allein die ganze Frage entscheiden müfsten, wird schwerlich mehr ein Stein vorhanden sein, und die herrlichen Freskogemälde zu Clarenthal (Kremer Orig. Nass. P. II tab. 2), können ebenfalls nicht mehr verglichen werden.

heutige Landeswappen auch in der Zeichnung wieder einmal in alter Ursprünglichkeit herzustellen.

4.



1361. 1624.

2. Das zweite, bis jetzt ebenfalls unbekannt gebliebene Stadtwappen (N. 4) ist dem ersten, bis auf eine kleine Differenz in den Steinchen, getreu nachgebildet. Auch hier ist der Dreieckschild von einem zirkelrunden Rande umschlossen, der die Inschrift trägt: †S. Universitatis. Oppidi. Wysebaden (Siegel der Gesammt-Bürgerschaft der Stadt Wysebaden). Die drei leeren Segmente zwischen den Schildesrändern und dem inneren Zirkel sind jedes mit einer sechsstrahligen Rosette ausgefüllt [6]). Wir finden dieses Siegel während des 14. und 15. Jahrhunderts in ausschliefslichem Gebrauche von Schultheifs und Schöffen der Stadt, und während das 16. Jahrhundert, wie wir

[6]) Solche Raumausfüllungen — blos decorativer Natur — sind auf Siegeln jener Zeit nicht ungewöhnlich. Vgl. das Siegel der Aebte von Eberbach (1303. 1326), abgebildet in Bär's Geschichte der Abtei Eberbach 1858 B. II, Taf. I, 4, wo neben der stehenden Abtsfigur jederseits eine Lilie erscheint.

sehen werden, ein neues Siegel erfindet, verbleibt das alte doch immer noch hin und wieder im dienstlichen Gebrauch. An einer Urkunde von 1624 ist es uns bis jetzt zum letzten Male begegnet; es scheint im Verlauf des damaligen Krieges abhanden gekommen zu sein; im Jahr 1636 hat es jedenfalls nicht mehr existirt.

5.



1564. 1620.

3. Das zunächstälteste, bis jetzt noch nirgends erwähnte Siegel der Stadt, das wir jedoch erst an Urkunden von 1564 an bis 1620 hin kennen lernen (N. 5), ist von jenen älteren so auffallend verschieden, daſs man solche für ganz verschiedene Dinge halten sollte. Anstatt der zirkelrunden Form ist dasselbe dreiseitig mit halbkreisförmig zugerundeter Unterseite; ebenso das Wappenschildchen in der Mitte, dessen Löwe, weil er ein Krönchen auf dem Kopfe tragen und doch nicht oben anstoſsen sollte, sich in der Körpermitte zusammenkrümmen muſste und daher eine gedrückte Haltung einnimmt; der Schwanz ist mehrfach geschlungen und die Steinchen im Schildesfelde feh-

len. Dagegen treten an den beiden scharfen oberen Ecken des Schildchens sowie unterhalb desselben drei heraldische Lilien in starker Profilirung hervor, deren zwei obere die Ecken des Randes ausfüllen, während die untere, vom äufseren Siegelrand bis zum Herzschild reichend, die Inschrift des Siegelrandes durchbricht. Diese Umschrift, spätgothische Minuskel, wie sie im 15. Jahrhundert herrschend wurde[7]), lautet: Siglū (statt Sigillum) Iudicii Opidi Wifbaden. (Gerichts-Siegel der Stadt Wifbaden.) Das Siegel scheint übrigens nicht sehr lange im Gebrauch geblieben zu sein, indem schon 1636 ein anderer, kleinerer Stempel angefertigt wird, auf den wir unten näher zurückkommen werden. Da in die Gebrauchszeit unseres Liliensiegels eine innere Umgestaltung der städtischen Verwaltung fällt, die auch über die Veränderung des Siegels einige Erläuterung darbietet, so müssen wir hier dem Gerichtswesen in Stadt und Land eine eingehendere Betrachtung widmen.

1. Der König-Stuhl bei Wiesbaden.

Ein Felddistrikt auf der Anhöhe nördlich der Stadt, westlich an den Idsteiner Weg anstofsend und südlich bis in die Nähe des Judenkirchhofs herabreichend, führt seit den ältesten Zeiten bis auf diesen Tag den Namen König- oder Künig-Stuhl. Der Distrikt liegt im Weinbergfeld, war vordem meist mit Weinbergen angepflanzt und umfafst heute einen Flächen-Raum von 32 Morgen

---

7) Nur als eine Muthmafsung möchten wir die Annahme betrachtet wissen, dass die beiden 00 am Schlufs der Umschrift nicht leere Raumausfüllung, sondern die wirklichen Zahlzeichen vorstellen möchten. Die Schreibung des vorherstehenden Endbuchstabens n in Mönchsschrift kann als Zahlzeichen — nach der Schreibweise jener Zeit — nur 15 bedeuten.

und 33 Ruthen Baumfeld. Im alten Stadtbehältnüſs-Buch begegnet uns sein Name öfter, zum ersten Mal im Jahr 1564: „Eobalt becker verkaufft 1 wingart obendig dem Königstul vff Donnerstag nach M. Lichtmess.“ — „Peter von Erbenheim, wonhafftig in Wieſsbaden, versetzt dem Stift S. Emmeran in Meintz u. A. 1 Viertel weingartens — im königstuell (1575).“ — „Hans Henr. Rodthaupt, Kürschner, verlegt gerichtlich Herrn Tob. Webern (d. 3. Apr. 1630) Anderthalb Rutt Weingarts im Künigstuell“ u. s. w.

Unmittelbar östlich an diesen Bezirk grenzt die Feldgegend, die in den Flurkarten „Am Hochgericht“ genannt wird und wo bis in unser Jahrhundert hinein der Galgen stand. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daſs dieser Name Königstuhl die Erinnerung an eine uralte gerichtliche Hegungsstätte birgt; aber nicht die leiseste Erinnerung reicht mehr zum Wiesbader Königstuhl hinauf. In tiefe Nacht ist bis heute seine Geschichte gehüllt, und während auf dem andern gleichnamigen Königsmal[8]) in unserm Gau — unweit Erbenheim — noch in der staufischen Zeit feierliche Reichshandlungen sich vollziehen und urkundliche Berichte bis ins 13. Jahrhundert herab seiner Stelle gedenken, ist über den Wiesbader Königsstuhl und seine ursprüngliche Bedeutung jede Kunde erloschen.

Die Vermuthungen Schencks, dem alte Leute von Gräben und Schanzen erzählt, die in jener Gegend vordem gestanden, — daſs wohl ein alamannischer König hier ein befestigtes Lager möge gehabt haben, dürfen wir auf sich beruhen lassen; aber ohne eine schützende Einfriedigung

---

8) Bodmann Rheing. Alterth. I S. 95. — Schenck Geschichtbeschr. S. 119.

wird die Gerichtsstätte allerdings nicht gewesen sein. Unser „Stuhl" mufs zu einer Zeit in Gebrauch gestanden haben da der Gau noch unmittelbar unter königlicher Fiskal-Verwaltung stand, sodafs der Gaugraf im Namen und unter dem Banne des Königs das Gauding daselbst abhielt.

Liefse diese Voraussetzung sich glaubhaft nachweisen, so würde die Zeit der Benutzung unseres „Stuhls" wohl in die früheste fränkische Zeit, bis ins 8. oder 9. Jahrhundert hinaufragen und dem gleichnamigen Königstuhl zwischen Erbenheim und Kostheim vorausgehen, in dessen unmittelbarer Nähe, als Gaumal für den Königsgau, der „Mechtildestul" in Aufnahme kam, der sein Ansehen durch die Jahrhunderte hindurch zu behaupten wufste und noch in vollem Ansehen stand, als Kurfürst Berthold (1486) die letzten baulichen Reste des zerfallenen Königgestühls abtragen und beim Bau der Kasteler Warte mit vernutzen liefs. Wir dürften unter dieser Voraussetzung als das wahrscheinlichste annehmen, dafs die Ahnherren der nachherigen Grafen von Nassau auch schon das Stuhlgericht bei Wiesbaden unmittelbar vom Reiche zu Lehen trugen, ehe dasselbe nach Mechtilshausen übertragen wurde.

Mit dem Zerfall der Gauverfassung im 11. Jahrhundert mag dann unser Stuhl in Abgang gekommen sein, indem die im östlichen Theile des Gaues vorkommenden Rechtsfälle an das Landgericht zu Mechtilshausen (urkundlich 1270 zum ersten Mal genannt) verwiesen wurden, das die Dynasten von Eppenstein seit dem Ende des 12. Jahrhunderts von den Nassauern zu Lehen trugen. Für Wiesbaden und seinen engeren, die Dörfer Clopheym, Urung, Nurad, Erbenheym, Scherstein, Byborg

und Mossehebach umfassenden Gerichtsbezirk[9]), d. h. für die westliche Hälfte des Königgaues blieb aber die Hegungsstätte bei Wiesbaden, nur dafs sie aus dem freien Felde am Königstuhl ins Innere des zwischenzeitlich befestigten Ortes, an die Pfarrkirche zu S. Moriz verlegt wurde, wo wir nachweislich im 13. Jahrhundert das Centgericht in voller Thätigkeit finden und wo seitdem ein eigenes Landgericht sich ausbildet, dessen Natur und uralte Zuständigkeit an das nassauische Grafenhaus das Weisthum von 1353 mit den Worten bezeichnet: „Difs ist folich Recht als wir Adolff und Johan Gebruder „Graven zu Nassauw han zu unferm frien Fronhof „zu Wifebaden, den wir vom heilgen Riche han — „und unfer Aldern uff uns bracht han.“

2. Der Schöffen-Stuhl in Wiesbaden.

Die ältesten gerichtlichen Verhandlungen in Wiesbaden, soweit urkundliche Berichte darüber vorliegen, geschahen unter freiem Himmel, vor den Augen des Volkes, auf dem hervorragenden und damals gewifs mit Linden bepflanzten, später aber von einer Mauer umfriedeten Kirchhof neben der Pfarrkirche zu S. Moriz. Hier erscheinen[10]) am 11. Februar 1248 Graf Gerhard von Diez und die Ritter Godefried von Biegen und Sifrid Marschall von Vrowenstein und stiften als erwählte Schiedsrichter einen Vergleich zwischen dem Edlen Adam von

---

9) Kremer Orig. Nass. II p. 322. Bodmann Rheing. Alterth. I S. 58.

10) Würdtwein Dioec. Mogunt. II p. 129. — Actum anno dom. MCCXLVIII. III. Idus Febr. in cimiterio ecclefie beati Mauritii Wifebaden.

Wiſebaden[11]) und dem Kloster Diffendall wegen gewisser Erbschafts-Ansprüche desselben auf Güter in Wiesbader Gemark, die der frühere Schultheiſs Dieterich in Wiſebaden und seine Gattin Paulina dem Kloster vermacht hatten. Zwanzig Zeugen, darunter die Ritter Ulbert und Budo von Sunnenberch, Friedrich und Simon von Rudensheim, Nicolaus und Rugger, Gebrüder, von Scharpenstein u. a., auſserdem vier Schöffen von Birgestat, die Schultheiſsen Heinrich von Birgestat und Gisbert von Erbenheim wohnen, auſser dem Schöffengericht von Wiesbaden und sonstiger zahlreicher Versammlung von Rittern und Landleuten, als Zeugen dem Akte bei und werden in der Beurkundung namentlich aufgeführt. So vollzogen sich in echter altgermanischer Oeffentlichkeit die zur Herstellung des Friedens und der bürgerlichen Ordnung erforderlichen Handlungen. Die gleiche Oeffentlichkeit der Verhandlungen muſs auch noch 1280 stattgefunden haben, als damals — und ohne Zweifel an derselben ehrwürdigen Hegungsstätte —, Graf Adolf von Nassau — der nachherige König — von dem Kloster Diffental im Rheingau gegen Güter in Wiesbader Gemark den Neuhof bei Wehen eintauscht und die Verhandlung vor sich geht „coram universitate de Wiſebaden“ [12]), d. h. unter Beiwohnung der gesammten Bürgerschaft, da-

---

[11]) Derselbe erscheint 1232 mit seiner an Ritter Embricho v. Greifenclau vermählten Schwester Alberade vor dem Gericht zu Hattenheim und verzichtet zu Gunsten des Kl. Eberbach auf gewisse aus dem Nachlaſs seiner Mutter Margarethe von Wiſebaden herrührende Güter im Rheingau. Vgl. des Verf. Genealog. Uebersicht des Geschlechts der Edlen von Wiſebaden in Bär's Gesch. der Abtei Eberbach II (1858) S. 14.

[12]) Würdtwein Dioeces. Mogunt. II p. 133.

mals repräsentirt durch ihren Schultheifsen Thilmann und die Schöffen Harcelo, Henrich in der Muren, Arnold Higil, Bertolf Steler den Alten und Bertolf Steler den Jungen u. A. Wie es aber mit der Bestellung dieses Schöffengerichts, dem Umfang seiner Gerichtsbarkeit u. dgl. sich damals verhalten habe, darüber lassen uns die vorhandenen urkundlichen Berichte gänzlich im Stich. Ohne Zweifel dürfen wir uns dasselbe nach dem Muster anderer aus königlicher Reichsunmittelbarkeit nach und nach in landesfürstliche Gewalt übergegangenen Orte zurecht legen. Die freien Zinsleute der ehemaligen königlichen Villa, in Verbindung mit Vollfreien und ritterlichen Reichsministerialen, bildeten die Bürgerschaft (universitas), die Stadtverfassung beruhte auf dem bleibenden Schöffenthum, ein von dem Grafen ernannter Beamter, mit dem Namen „Schultheifs" bezeichnet, führte den Vorsitz in diesem regirenden Schöffencolleg, das wohl ursprünglich noch aus einem Patriciat altfreier Geschlechter hervorging und die gesammte Gemeinde-Obrigkeit vorstellte. Seine Mitglieder ergänzten sich durch eigne Wahl und bekleideten ihr Amt lebenslänglich.

Wie einflufsreich namentlich diese Schultheifsen waren, davon gibt uns gleich der stattliche Grundbesitz lautes Zeugnifs, den wir ums Jahr 1220 in den Händen des frühesten bekannten Schultheifsen Dietrich vereinigt finden [13]). Daneben wird hier, wie anderwärts, durch Handel und Ge-

[13]) Das Verzeichnifs der Besitzungen dieses ältesten uns bekannten Schultheifsen — merkwürdig wegen der ältesten Gemarkungsnamen, unter denen auch die Grafen-Beunde und der Bach Salzaha noch mit seinem urdeutschen Namen vorkommt, — theilen wir im Interesse der Ortsgeschichte in Anl. A aus der Original-Urkunde mit.

werbe, der Bürgerstand etwas empor gekommen sein und seinen gebührenden Antheil an der Stadtverwaltung beansprucht haben. Aber die Geburtsstätte dieses volksthümlichen Elements in der Stadtregirung, das in anderen Städten unter dem Namen des Raths, mit einem Bürgermeister an der Spitze, als zweite Bank zum Schöffenstuhl hinzutritt, die Marktpolizei und überhaupt die ganze städtische Verwaltung an sich nimmt und mit dem Schöffen-Colleg oft in heftige Streitigkeiten sich verwickelt [14]), ist in Wiesbaden annoch nicht nachgewiesen, da es insbesondere aus dem 13. und 14. Jahrhundert, in welche Zeitperiode dieses Aufstreben des Bürgerthums dahier fallen wird, fast an allen urkundlichen Anhaltspunkten hierfür fehlt. Von vielleicht noch höherem Interesse würde für uns eine Rückschau sein aus der Mitte des 13. Jahrhunderts als unserm frühesten urkundlichen Anhaltspunkt in die Zustände des 10. und 11. Jahrhunderts, wo während des Zerfalls der alten Gauverfassung in Wiesbaden der Uebergang von dem Verhältnisse der königlichen Pfalz in eine landesfürstliche Stadt sich vollzog. Die erforderlichen Urkunden aber, die diesen Uebergang der ursprünglichen Reichsvogtei zur Landeshoheit nachzuweisen vermöchten, sind bis jetzt nirgends zum Vorschein gekommen.

Von einem eigentlichen Stadtrath ist also dahier lange Zeit nichts zu erkennen, oder es sind vielmehr die Grenzen zwischen dem Geschäftskreis des eigentlichen Gerichts und des Raths der Stadt beinahe unkennbar geworden. Gewisse Eingangsformeln in den

---

[14]) Hegel Gesch. der Städteverfassung 1846 B. II S. 438. — Hillebrandt Lehrb. der deutsch. Staats- u. Rechtsgesch. 1856 S. 380. — Jäger Schwäb. Städtewesen B. I S. 268.

städtischen Urkunden lassen errathen, dafs richterliche und verwaltende Personen zu manchen Akten collegialisch zusammengetreten sein müssen; bei anderen Gelegenheiten werden beide wieder ausdrücklich von einander geschieden. Wo uns in solchen Berichten die oberste Stadtbehörde am frühesten entgegen tritt, da ist entweder nur von Schöffen des Gerichts, oder von Schultheifs und Schöffen die Rede. So in jener Urkunde von 1311, worin Graf Gerlach von Nassau „Herrn Johann den Kemmerer von Wormiss" zum Vasallen annimmt und ihm dafür 10 Mark Phennige zu Lehen aufträgt, die ihm aus der Bede der „Stat zu Wiefebaden" erfallen sollen; worauf es heifst: „Es haben auch In der „Schultheifs, die scheffen vnd die burgere gemeinlich zu „Wiefebaden von Vnsern Heifse globet, die x. Marck zu „geben zu den vorgenanten Wihennechten vor allen luden „von der Bede als vorgeschriben ist." — In einer Urkunde von 1324 (im L.-Archiv zu Idstein) werden die Mitglieder des Gerichts namentlich aufgeführt: Nos Heinricus dictus de Harde. scultetus[15]). Hartmannus dictus Genger. Sifridus dictus Steheler. Beyniungus. Heinricus dictus Greve. scabini opidi Wifebaden. In dem Weisthum der Stadt (die Schöffen nannten es das „Merkerbuch") heifst es 1375: „Wir die fcheffin dez gerichtes zu Wyfebaden"; oder ebendaselbst 1384: „des neften mandages nach fant gregorien Dage quamen vor daz gerichte zu Wyfebaden vor fcholtheifse und fcheffen her Henne u. s. w.", und in den späteren Einträgen des Weis-

[15]) Guden. Cod. Dipl. Tom. IV p. 1039. Ein gleichnamiger Sohn des Schultheifsen Heinrich, ein Geistlicher, wird 1326 von dem Deutschorden als Pfarrherr in Wiesbaden präsentirt. Guden. l. c.

thums lautet der Schluſs immer: „daz iſt kůntlich ſchultheiſs unn ſcheffen unn dem geryechte.“

Die uralt geheiligte Sitte kannte aber drei feststehende Gerichtstage — dingtage — im Jahr, und die Schöffen waren verpflichtet zu dieſen „dryn geziten“ das Gericht („daz ungeboden ding“) abzuhalten. „Die erſte zit“, sagt das Merkerbuch, „die iſt an dem mandage nach deme achzehenſten dage (d. h. 18 Tage nach Weihnachten) die ander zit iſt an dem mandage nach den oſtern die dritte zit iſt uf den mandag nach ſ. Johans tage.“ Sieben Schöffen, unter Vorsitz des Schultheiſsen, bildeten damals das Gericht; ein Schöffe, der ohne Urlaub es versäumete, hatte eine Buſse von 5 Schilling verwirkt. Harte Strafen bedrohten auch „die gemeine lude zu wieſebaden oder in den dorfirn — die eigen oder erben hie zů wieſebaden in der Marg hant oder in den dorfern“, wenn sie das ungeboten Ding versäumten; für jede solche Unterlassung muſste der Säumige 30 junge Heller zahlen „ez ſie paffen oder leien, edel oder unedel.“ Gleichzeitig muſste der ganze Gerichtssprengel mitvertreten sein und die Schöffen von Erbenheim, Naurod, Kloppenheim hatten an den Dingtagen vor dem hiesigen Schöffenstuhl regelmäſsig zu erscheinen. Am vollständigsten belehrt darüber das Weisthum von 1516; denn damals „vff mandag nach dem achzeheſten tag iſt erſchyn Adam Beck Schultes die ſcheffen vnd gantz gemeyn zu Nurat fur vns den ſcheffen zu Wieſbaden Vnd haben wilkorlich ſamentlich vnnd vnvertheilt eynhelliglich erkant das sie schuldig vnd pflichtig ſein aller vnd iglichenn vngeboden ding tag zu Wieſbadenn zu erschynenn als das vonn Iren alternn vnd Inen herkommen ſy vnd wo sie gemeynlich oder sonderlich soliche

vngebotten Ding tag eyn oder mehr an erlaupnis eyns schultheiſsenn zu Wieſbad Vſsplibenn vnd nit erschienen wurdenn, von welichem das beschee der wer eym schulteis zu Wieſbaden verfallenn vnd zu geben schultig x x x Jung heller die er den andern tag by ſonnen ſchyne vsrichten solle. Wer des nit thede der solt dem schulteis des andernn nachvolgenden tags nach als viell vnd also fur vnd fur als lang er vnbezahlt hett allenn tag doppell verfallenn vnnd vſszurichtenn schultig seyn."

„Anno XV^C decimo vff Montag nach dem Suntag Quasimodogeniti ſint paulus der Schultheyſs Scheffenn vnnd gantz gemeyn von Nurat auch auff dem vngebotten ding tage hie zu Wieſbadenn fur Schultheyſsen vnd Scheffen daselbst gemeynlich erschienen vnd erkant wie obgeschrieben steet Auff Itztgenant tag ist komen Jost vonn Wyndecken Schulteis zu erbenheym vnd hat vrlaub gebeten von dr gemeyn wegen zu erbenheym vnd erkant das die Itztgenant gemeyn by der pene wie die von Nurat vff die vngebotten ding tag zu erschynen schuldig ſyen."

„Deſsglychen hat Thys von Clopheym von wegen der gemeyn zu Clopheym gebeten vnd erkant."

Für diese Orte war daher der Wiesbader Schöffenstuhl der gesetzlich geordnete Oberhof. So „berieff ſich (im Jahr 1400) das Gerichte zu Erbenheym hieher gen Wieſebaden an iren ubirsten Hof und duchten sie daſs ſie die Sache under yn nit wol finden enkonden" —; aber auch manche andere Nachbarorte suchten aus freien Stücken das Urtheil des hiesigen Gerichts. So heiſst es: „Im Jahr 1400 ſind die erbern fromen Lüte die ſcheffen des Gerichts zu Waldaff vor uns komen und hant iren

ubirsten hof gesucht von eines Ortels wegen dafs wie wir fie darus wifeten defs lachten fie ire sache us u. s. w."

Vermochte der hiesige Schöffenstuhl die Sache nicht zu entscheiden, so ging dieselbe an den Oberhof nach Frankfurt a/M. So z. B. 1390 — „da quamen Schultheifs und Scheffen von Clopheym her vor uns an Gerichte unde wolden fich des Rechten nit finden und berieffen uns deffen gen franckeford in unfern ubirften hoff. Des quamen wir gen franckeford und lachten den Herren den Scheffen zu franckeford vor die Sache wie fie geludet hatte vor uns an gerichte." Oder: 1456 — ift die ansprach befchrieben worden anne unfern Uberhoff gen franckefurt da hait unfer uberhoff gewift mit rechtem ortell.[16])

Nun bestanden aber die Functionen des Stadtgerichts keineswegs blofs in der Rechtspflege, sondern damit war auch zugleich die Besorgung mancher Gemeindeangelegenheiten verbunden. Wir finden daher, dafs besonders in früheren Zeiten oft das Gericht zugleich als oberste Verwaltungsbehörde auftritt. Gerade in den Wiesbader Verhältnissen scheint in diesem Punkte grofse Schwankung oder häufiger Wechsel statt gefunden zu haben. Während das 13. und 14. Jahrhundert nur ein Stadtgericht mit seinem Schultheifsen kennt, begegnet uns in Urkunden später, und zwar zum ersten Male 1431, die Eingangsfor-

---

[16]) Ueber Frankfurt als Mittelpunkt des fränkischen Rechts verweisen wir auf J. Grimm's Vorwort zu „Thomas Der Oberhof zu Frankfurt am Main, 1841 S. XIII." Was von Thomas S. 159 über Wiesbaden und den Zug seines Gerichtes nach Frankfurt mitgetheilt ist, das kann aus unserer Darstellung vgl. mit „Schenck Geschichtbeschr. 1758 S. 220—24 mehrfache Vervollständigung finden.

mel: „Bürgermeister, Raith, Schultheis, Scheffen und ganz gemein"; in einer zweiten von 1484 steht ebenfalls der Bürgermeister an der Spitze, die Scheffen folgen und von einem Schultheifsen ist gar keine Rede; der Bürgermeister war mithin damals zugleich Vorsitzender des Schöffenstuhls, sodafs die Klasse der Handwerker und Eingewanderten um jene Zeit nicht allein Gleichberechtigung mit den alten Geschlechtern des Schöffenthums, sondern selbst ein gewisses Uebergewicht über dieselben errungen zu haben scheint. Von nun an aber tritt wieder ein deutlicher Umschwung ein, und der Bürgermeister erhält fernerhin eine bescheidenere Stellung hinter dem Schultheifsen. „Schultheifs, Bürgermeister, Scheffen und ganz gemein" heifst es 1493 und 1510, am häufigsten aber „Schultheifs, Scheffen, Bürgermeister und ganz Gemein" (1485. 1513. 1572), und dafs zeitweise und seit dem Ende des 15. Jahrhunderts fast ohne Unterbrechung zwei Bürgermeister zu gleicher Zeit auftreten, lehren uns einzelne Urkunden „Schultheifs, Scheffen und die Bürgermeinfter" (1485), sowie die Rathsprotokolle, in denen alle Jahre bei der Neuwahl ihre Namen verzeichnet stehen. Seit 1509 bildet sich insofern eine Neuerung heraus, dafs die Mitglieder der Stadtbehörde als „Geschworne" bezeichnet werden, ein Anklang an das altgermanische Schwurgericht. Von einem Rath der Stadt ist seitdem überhaupt keine Rede mehr und der Name des Bürgermeisters taucht nur dann und wann noch einmal zwischen den Schöffen auf, während er in Verbindung mit Schultheifs, Schöffen und Geschwornen geraume Zeit hindurch ununterbrochen auftritt (1522—1538). Ohne Erwähnung eines Bürgermeisters begegnen uns Schultheifs, Schöffen und Geschworne noch 1557 an der Spitze

des damals begonnenen Stadtbehältnüfs-Buches. Um jene Zeit erst wird dann auch das innere Verhältnifs jener Beamtungen etwas klarer; wir erfahren z. B., dafs in früherer Zeit die beiden aus Schöffen und Geschwornen ernannten Bürgermeister, nachdem ihr Jahr um war, im nächstfolgenden Jahre das Schröder-Amt übernehmen mufsten, während sie seit 1560 statt dessen das weniger beschwerliche Weinstecher-Amt zu versehen hatten. Ueber die Unterordnung der Geschwornen unter den Schultheifsen belehrt ein Weisthum von 1562, wonach „ein „Jglicher der von des Hern Philipfs Graven zu Naffaw, „— Vnsers Gnedigen Hern wegen zu einem geschworn „gekorn vnd angenommen worden, soll einem Jeden Schultheifs, zur Zeitt zu Wifsbaden, einen Eyd zu „Gott vnd vff das heilig Evangelion geloben vnd schwe-„ren." Seitdem werden die beiden Bürgermeister ausdrücklich der eine als Schöffen-, der andere als Geschwornen-Bürgermeister unterschieden. Wir erkennen den bereits mafsgebend gewordenen Einflufs des Landesherrn [17]) auf die Besetzung dieser Stellen; von der ehemaligen Selbstregirung der Stadtgemeinde ist nur noch ein Schattenbild geblieben, und seit 1573 ist der Regirungsstatthalter oder Ober-Amtmann, wie er hiefs, die einflufsreichste Person bezüglich der Besetzung dieser städtischen Aemter. Die Bürgermeister, die Eicher, die Zeichengeber

---

[17]) Ein eigentliches Unterthanen-Verhältnifs der Stadtgemeinde zu den Grafen von Nassau finden wir jedoch erst im 15. Jahrh. angebahnt; ausdrücklich anerkannt ist dasselbe Seitens der Gemeinde in einer Schuldverschreibung (Mont. n. Egidientag 1484), worin sie erklärt, dafs „Grave Adolffe Grave zu Nassauwe vns — syner gnaden angehorigen vnd vndertanen — gnediglich bewilliget hait" u. s. w.

und die beiden Kirchenmeister theilen sich mit den vier Feldschützen, den zwölf Schrödern und den zwei Weinstichern in die verschiedenen Zweige der städtischen Verwaltung. Als neu erscheint um diese Zeit die bald immer wichtiger werdende Stelle eines Gerichtschreibers, mit welcher Stelle 1573 zum ersten Male Nic. Albrandt, der nachherige vielverdiente Bürgermeister, betraut wird. Die eigentliche Leitung der städtischen Angelegenheiten lag in den Händen des Oberamtmanns, die richterlichen Geschäfte besorgte das Stadtgericht — unter welchem Namen Schultheiſs und Schöffen 1564 zum ersten Male bezeichnet werden — während für dieses Collegium seit dem Jahr 1600 der Name „Schöffenstuhl“ aufkommt. Auch der Name „Stattſchultheiſs“ wird um diese Zeit in Gebrauch genommen; Joh. Bornheimer ist der erste, den wir 1623 mit diesem Titel bezeichnet finden.

Für die Mühwaltungen ihres Amtes muſsten die Gerichtspersonen damals fast allein in der Ehre und Würde eine Entschädigung suchen. Doch werden nach und nach gewisse Vergünstigungen (Freiheiten) bemerklich, die ein Schöffe zu genieſsen hatte und worüber das Merkerbuch (bei dem Jahr 1486) den genauesten Aufschluſs gibt. Damals „vff montag neheſt nach dem h. Oſterdage habenn „wir Grave Adolff zu Naſſauw Her zu Wieſbadenn zwi„ſchenn vnſsernn geriechts ſcheffen vnd vnſer gemeynde zu „Wieſbadenn abgerett vnd bescheidenn wie hernach folgt.

„Item ſullenn die ſcheffenn nach Lud diſs merkerbuchs „dinſtfryhe blibenn, Alſo doch das ein iglicher ſcheffen der pferde hett Im Jare zu achtmalen igliches males „ein Holtzfart In die burgk furen ſal, welicher ſcheffen „aber hoffgut ader pfachtgut het, ader an ſich neme der „ſult davon glich andern burgern vnd hofflutenn mit allen

„dinſtenn verpflicht ſin als lang vnd alle die wyle er Hoff-„gut ader pfachtgut vnderhand behielt."

Auſserdem enthalten die von jedem neuen Landesherrn zu bestätigenden Freiheiten der Stadt selbst aus dem Jahr 1625 noch einen Nachhall jener ursprünglichen hohen persönlichen Freiheit und würdevollen Stellung der Gerichtspersonen in der Bestimmung, „daſs kein Beampter burgerlicher Exceſſen halben Keinen Schultheiſsen, Schöffen oder Gerichtsperſohn mit einigem gefengknus zu ſtraffen vndt zu belegen macht habe." Die Mitglieder des Raths werden seit 1611 als „gemeine Vorgänger", seit 1624 als „gemeine Vorsteher" bezeichnet und so dauert das Verhältniſs noch 1686, wo „Schultheiſs, Scheffen vndt gemeine Vorsteher" am 6. Dezbr. die letzte feierliche Gemarkungs-Grenzbegehung vornehmen, deren die Stadtakten Erwähnung thun. Immer aber behauptet das Stadtgericht über dem Gemeinderath eine hervorragende und dienstlich übergeordnete Stellung. So gelangen 1673 „Sämbtliche Gemeine Vorsteher an alhiesiges Stattgericht" mit einer gehorsamsten Beschwerde, gerichtet an die „Wohl Ehrenvesten, Fürsichtigen vndt Wohlweisen Herren', Ober-Schultheiſs vndt Schöpffen." Die städtischen Dienste werden geradezu — nachweislich von 1590 an — von dem Stadtgericht vergeben, wie wir z. B. 1687 erfahren, denn damals „seind (den 21. Dezember) bey ver-„sambletem Gericht die Gemeine Aembter vff das Inste-„hende 1688ste Jahr besetzt vnd nachfolgende Personen „dazu ernennet worden", und nun folgen die beiden Bürgermeister: Joh. Val. Obernheim und Joh. Georg Weiſs, 2 Weinstücher, 1 Schätzer, 1 Gemeine-Geld-Innehmer, 2 Zeichengeber, 2 Kirchenmeister, 2 Intradenerheber, 2 Eicher, 3 Schützen und 12 Schröder. Seit der

Mitte des 17. Jahrhunderts war der Schöffenstuhl im Ganzen meist aus 14 Personen bestellt, den Oberschultheifs mit inbegriffen; diese vermehrte Zahl mochte den gesteigerten Bedürfnissen des Ortes entsprechen; im Anfang des 14. Jahrhunderts (laut Urkunde von 1324) hatten fünf Schöffen mit ihrem Schultheifsen an der Spitze dem Bedürfnifs genügt. Mit Rücksicht auf die ältesten Familien-Namen haben wir die Zusammensetzung des Schöffenstuhls — in Anl. B — näher nachgewiesen.

3. Das Lilien-Siegel des Stadt-Gerichts.

Mit der gedachten eigenthümlichen, würdevolleren Stellung des Schöffenstuhls als einer gesonderten Corporation und eines Gerichtshofs scheint es nun auch zusammenzuhängen, dafs das Gericht eines eigenen Siegels sich zu bedienen anfängt, während vordem und von Anfang an für die gesammte Stadtbehörde ein und dasselbe Siegel ausgereicht hatte. Auch in anderen Städten bemerken wir diesen Vorgang. Ein eignes Gerichts-Sigill hat z. B. die Reichsstadt Ulm 1295 noch nicht, sondern die gesammte Stadtbehörde benutzt das ältere — dort seit 1244 vorkommende — Siegel [18]); erst im Jahr 1388 kommt hier ein eignes Gerichtssiegel auf. Bei uns, unter den weit geringfügigeren Verhältnissen eines gräflichen Landstädtchens — und das Wort opidum darf hier nicht täuschen, da man mit diesem Wort im Mittelalter jeden, auch den kleinsten Ort benannte, sobald er mit Mauern geschlossen war — konnte erst viel später das Bedürfnifs nach schär-

[18]) Dafs Gerichtssiegel als Stadtsiegel und umgekehrt verwendet wurden, ist zumal bei kleineren Orten gar nichts Seltenes. Vgl. das Siegel von Grofsenlinden, Rüsselsheim u. A. bei Günther im Arch. f. hess. Gesch. III S. 38. 120.

ferer Trennung der Rechtspflege von der Gemeinde-Verwaltung sich herausbilden und so treffen wir denn erst mit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts in Urkunden die ersten Andeutungen dieser Sonderung, die durch das neue Stadt-Gerichts-Siegel[19]) ums Jahr 1500 — Siglum judicii oppidi Wifsbaden — ihren offiziellen Ausdruck findet.

5.



1564. 1620.

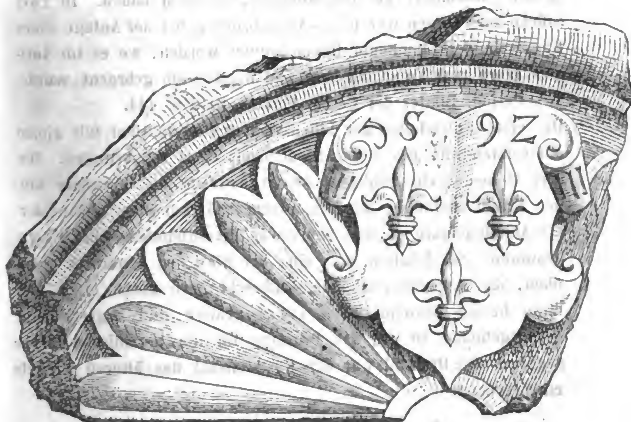
Mit Bedauern vermissen wir über die Entstehung oder etwaige Verleihung dieses Lilien-Siegels an das Stadt-Gericht jede historische Nachricht; ohne Zweifel aber rührt es aus der Zeit des Grafen Adolf III. her († 1511), dem die Stadt ihren grofsartigen Kirchen-Neubau von 1488 und eine vortreffliche neue Umfestigung (1507) verdankt. Seine Stellung als erster Kammerrichter an dem neuen Reichs-Gericht zu Speyer (1509) läfst ein besonderes Interefse für Hebung seines eigenen städtischen Gerichtshofs bei ihm voraussetzen. Vgl. Denkm. aus Nassau I (1852), S. 34.

---

[19]) Wegen der von uns gemuthmafsten Jahresz. 1500 vgl. oben S. 12 Anm. 7.

So führt denn unser Stadtgericht seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts jenes Löwen-Wappen mit den drei Lilien am Rande, und diese Beizeichen sind ihm fortan eigen geblieben; ja sie haben selbst im Verlaufe des 16. Jahrhunderts das Uebergewicht über das ältere Löwen-Wappen in dem Maſse gewonnen, als das Ansehen des Gerichtshofes sich mehr und mehr steigerte und die eigentliche Stadtregirung repräsentirte. So erläutert sich der Gebrauch jener Lilien-Abzeichen, ohne Löwenbild, wie wir solche als Wappenzeichen zum ersten Male 1557 auf dem schweinsledernen Einband des alten Stadtbehältnüſs-Buches eingepreſst gefunden haben. Die Stellung der drei Figuren ist hier so daſs eine Lilie oben, zwei darunter stehen; die rothe Blechkiste mit gewölbtem Deckel, in welcher seit 1753 der Stadt Freiheitsbriefe verwahrt sind, zeigt als Verzierung dieselben Lilien in der nämlichen Anordnung. Ein kürzlich ausgegrabenes Sand-

6.



stein-Wappen von 1592 dagegen[20]) wie auch das Rathhaus-Wappen von 1610 ordnet sie heraldisch richtiger in die Stellung von zwei oberen Lilien, denen in zweiter Linie eine dritte sich unterordnet. Die alte Stadtbehörde hat demnach auch in diesem Punkt ganz nach Willkür verfahren.

Doch bleibt uns in dieser Rücksicht zuletzt noch die Frage zu beantworten, auf welche Art es zugegangen dafs überhaupt solche Lilien-Zierraten bei uns aufgekommen[21]) und ob dieser Eigenthümlichkeit nicht vielleicht eine uralte Ueberlieferung und ein tiefer historischer Sinn inne wohne? Letzteres war bisher die ziemlich allgemeine Vorstellung, und da der verdienstvolle Schenck in seiner „Geschichtbeschreibung der Stadt Wifsbaden 1758" S. 159 dieselbe ausführlich vorgetragen und zu begrün-

---

20) Das $1\frac{1}{2}$' hohe, ursprünglich wohl $3\frac{1}{2}$' breite Sandstein-Fragment ist doppeltseitig, hüben mit dem Löwen, drüben mit dem Lilienschild geziert, mufs daher s. Z. frei, etwa über einer Pforte oder in der Stadtmauer als Bogenfüllung, gesessen haben. In zwei Stücke zerschlagen war es als Mauerbrocken bei der Anlage eines Kanals in der Ellenbogen-Gasse benutzt worden, wo es im vorigen Jahre zum Vorschein kam und ins Museum gebracht wurde. Vgl. Period. Blätter der Gesch. Vereine 1860 S. 444.

21) Die erste Entstehung der Lilienzeichnung vermuthen wir einem Mifsverständnifs des alten Stadtsiegels N. 4 entsprungen. Die drei kleinen sechsstrahligen Rosetten, die die Segmente um den Schild ausfüllen, mochten einem späteren Stempelschneider als Anhaltspunkte dienen, um etwas Eigenthümliches daraus zu gestalten. So gehalten, dafs eins der Blättchen senkrecht nach oben, das gegenüberstehende senkrecht nach unten steht und diese beiden Mittelblättchen etwas gröfser und zugeschärfter herausgehoben, so war das Prototyp für die heraldische Lilie gegeben. Die Dreizahl war der Rosettenzahl des älteren Siegels entsprechend.

den gesucht hat, so müssen wir auf seine übrigens schon von der neueren Forschung[22]) stark angezweifelten Behauptungen hier etwas näher eingehen. „Es wird näm-„lich“, schreibt Schenck, „von diesem alten Wappen der „Stadt — drei gelbe Lilien in einem blauen Felde — „insgemein vermuthet, dass es von den fränkischen Kö-„nigen herrühre, und also ein wirkliches Alterthum der „fränkischen Zeiten sei. Denn 1. sind zwar die Lilien „noch nicht das ordentliche und beständige Wappen der „alten fränkischen Könige gewesen, — allein es sind „auch die Lilien in dem Wappen einiger alten fränkischen „Könige nicht ganz ungewöhnlich gewesen, es wäre dann „dafs man solche Figuren, wie einige wollen, vor frän-„kische Speer-Spitzen zu halten hätte.“ Dem ist zu erwiedern, dass die alten Könige der Franken, wie auch die deutschen Könige aus dem Frankenstamm weder Lilien noch Speerspitzen[23]), sondern überhaupt gar kein Wappen, im mittelalterlichen Sinne dieses Worts, geführt haben, also auch keins verleihen konnten. Die Lilie ist überhaupt im früheren Mittelalter nichts weniger als ein Wappenzeichen, sondern ein sinniges Bild in Frauenhand[24]), oder eine ornamentale Ausblühung auf

---

22) Vogel Beschreib. des Herz. Nassau 1843 S. 170 nennt die Ansicht, wonach Karl d. G. der Stadt W. besondere Freiheiten und die Lilien in ihrem Wappen verliehen habe, nicht blos ungegründet, sondern auch unwahrscheinlich.

23) Es möchte überhaupt an der Zeit sein, dem Gefabel von fränkischen Speerspitzen wenigstens in der Wissenschaft ein Ende zu machen. Die Archäologie würde in keine geringe Verlegenheit kommen, wenn sie den Unterschied eines fränkischen Speereisens von einem friesischen, alamannischen oder langobardischen nachweisen sollte.

24) So schon bei Königin Constanze von Frankreich († 1160). Trésor

der Spitze des Scepters, die sich im Verlaufe des 12. und 13. Jahrhunderts, ganz den Ueberlieferungen des germanischen Kunst-Styls entsprechend, zur Kreuzblume gestaltet. So mochte das Kreuz in Lilienform, auf der Spitze des Scepters, auf dem Kronenreif[25]) und sonst, als des Symbols christlicher Regimentsführung, ein willkommenes Abzeichen christlicher Fürstengeschlechter werden; als förmliches Wappenzeichen im Schilde vermögen wir es aber auch bei französischen Königen vor Ludwig VIII. († 1226) und Philipp III. († 1285) nirgends nachzuweisen[26]). — Auf deutschen Kaiser-Siegeln wird der Scepter König Otto's II. († 983), auf französischen Königs-Siegeln der von Heinrich I. († 1060), — und bei unserem rheinländischen hohen Adel wohl der kleine Lilien-Scepter

de Numism. Sceaux pl. II N. 5. Von Königen Frankreichs führen die Lilie blumenartig in der rechten Hand zuerst Heinrich I. († 1060) und Philipp I. († 1108). Trésor de Num. et Glypt. 1834 Sceaux. pl. II, 6. 7; als kleines Scepter Ludwig VI. († 1187), Trésor pl. III, 1. Auch unter den Damen des deutschen hohen Adels ist diese Lilie, in der Rechten emporgehalten, eine nicht seltene Erscheinung. So bei der Gräfin Ermene von Luxemburg (Ermenes Lutcellenburgensis et Rupensis comitissa et marchionissa de Arluns) 1236 (Orig. Urk. im K. Prov. Archiv zu Coblenz), bei der Gräfin Elizabeth von Hohenloch 1304 vgl. Albrecht die Hohenloh. Siegel des Mittelalt. 1857 Taf. V. N. 135. u. A.

25) So am frühesten bei König Robert I. († 1031), Ludwig IX. († 1269) von Frankreich. Vgl. Trésor de Numism. 1834, pl. II. 4 und pl. IV, 4.

26) Die Zahl dieser Lilien im Schilde französischer Könige ist damals noch ganz unbeschränkt; das ganze Schildesfeld ist mit gelben Blumen überstreut. Erst seit König Karl V (1364—1380) nimmt die Feststellung der Lilienzahl auf drei ihren Anfang. Vgl. die Züricher Wappenrolle 1859 T. I Fig. 13.

in der Hand der Pfalzgräfin Adelheid, Wittwe des 1095 verstorbenen Pfalzgrafen Sifrid, das früheste derartige Beispiel sein[27]).

2. meint Schenk a. a. O., „ist Wiſsbaden „vormals eine fränkische Saal-Stadt gewesen und hat also „vermuthlich auch damals nach Gewohnheit der Städten „selbiger Zeiten, ihr besonderes Wappen gehabt. Es ist „aber kein älteres Wappen bei derselben weder in alten „Schriften, noch an alten Gebäuden vorhanden, als diese „drey Lilien, folglich ist es sehr wahrscheinlich, daſs eben „diese drey Lilien das Wappen seyen, welches diese Stadt „bei ihrer Erhöhung zu einer fränkischen Saal-Stadt von „den fränkischen Königen überkommen habe.“ — Nun hat aber die neuere Forschung nachgewiesen, daſs vor dem Ende des 12. und dem Beginn des 13. Jahrhunderts ein Stadtwappen auch in den gröſsten Reichsstädten nirgends vorkommt; es ist daher an ein älteres Wappen, das aus dem 10. oder 11. Jahrhundert herrühren müſste, in Wiesbaden gar nicht zu denken und kann eine Uebertragung jener angeblich fränkischen Lilien von den Kaisern auf unsere Pfalzstadt schon einfach darum nicht erfolgt sein, weil die betreffenden Kaiser, sowie sämmtliche deutsche Könige vor dem 13. Jahrhundert, weder eine noch mehrere Lilien, sondern ihre eignen Bildnisse im Siegel geführt haben[28]). Daſs aber nicht die Lilien, sondern der nassauische Grafenschild das älteste Stadtwappen bilde und wohl zwei Jahrhunderte älter sei als jene, war dem verdienten Chronikschreiber unbekannt geblieben. Der-

---

[27]) Das Original-Siegel, abgebildet bei Kugler Kunstgesch. B. II, 1858 S. 79, befindet sich im Nassauischen Landes-Archiv zu Idstein.

[28]) Römer-Büchner die Siegel d. d. Kaiser 1852 S. 11—17.

selbe fügt sodann als weitere Unterstützung seiner Ansicht hinzu,

3. „dafs auch die ehemalige Saal-Stadt Trebur in „unserer Nachbarschaft ebenfalls vormals drey Lilien in „ihrem Wappen, nach dem Zeugnifs des Sauer in seinem „Städtebuch, geführet hat; wie denn an den öffentlichen „Gebäuden derselben diese drei Lilien vormals einge„hauen sind zu sehen gewesen. Woraus wenigstens so„viel abzunehmen ist, dafs dergleichen Lilien-Wappen in „den ehemaligen fränkischen Zeiten, darin Tribur in sei„nem Flor gestanden, bei solchen Städten nicht unge„wöhnlich gewesen.“ Diese Ansicht beruht nun erweislich auf einem Irrthum. Um der durch Abr. Sauer (Städtebuch 1658 S. 32) verbreiteten Phantasie wegen dieser fränkischen Lilien, die Trebur als ehemaliges Reichsdorf in seinem Wappen geführt haben soll, ein für allemal ein Ende zu machen, wollen wir — aus einer Orig. Urkunde des G. St. Archivs zu Darmstadt von 1612 — das Siegel von Trebur mittheilen. Es ist zirkelrund, etwas kleiner als das Wiesbader Stadtsiegel (N. 4), und zeigt das Bild des Patrons der Hauptkirche, des h. Laurentius, stehend, in bischöflicher Tracht, in der Rechten aufwärts gerichtet ein zangenartiges Werkzeug, in der Linken, abwärts gewendet, den Rost, die Erinnerungszeichen an sein Martyrthum. Eine bandartige Umschlingung trägt seitwärts die Jahreszahl 1541, ringsherum aber die Inschrift: Sigill dis Gerichs zu Dreber. — Die Lilien sind also auch hier aus der Luft gegriffen.

4. Der vierte Grund, den Schenck anführt, es sei nämlich „das Lilien-Wappen der Stadt Wifsbaden in den „vorigen Zeiten, laut Urkunden, verschiedene malen von „den teutschen Kaysern bekräftiget worden“, kann auf

sich beruhen bleiben, da weder er selber eine derartige Urkunde anführt, noch auch in irgend einem Archiv eine solche vorhanden ist, wohl auch nie vorhanden war. Aufser der letzten derartigen Gnadenverleihung Kaiser Maximilians II., gegeben zu Wien, 29. Juli 1567, deren Original im Landes-Archiv zu Idstein aufbewahrt ist, möchte schwerlich noch ein kaiserliches Dokument über die Privilegien Wiesbadens vorhanden sein. Von irgend einer Wappenverleihung ist darin begreiflicher Weise nirgends die Rede. — Endlich beruft sich Schenck

5. allerdings noch auf einen bei der Stadt vorhandenen schriftlichen Bericht aus dem Jahr 1562, des Inhalts, „dafs die Stadt ihr Lilien-Wappen nebst anderen „Freiheiten, sonderlich für die dasigen Bäder, ehemals „namentlich von dem fränkischen König Karl d. Gr. über„kommen habe, der selbstständige Schenkungsbrief des„selben auch bei der Stadt vorhanden gewesen, in dem „grofsen Brande aber, den dieselbe 1547 erlitten, verun„glückt sei.“ Wir vermögen übrigens dieser Notiz, die auf eine nicht mehr vorhandene, sicher auch nie vorhanden gewesene Urkunde sich beruft, nicht den mindesten historischen Werth zuzuerkennen, so interessant es auf der andern Seite für uns sein mufs, zu erfahren, dafs die Frage wegen Herkunft unseres Lilienwappens schon vor drei Jahrhunderten die antiquarische Phantasie unserer Altvordern in Bewegung gesetzt und selbst eine gelehrte Abhandlung darüber zu Tage gefördert habe, die jedoch unter den Rathhaus-Akten leider! nicht mehr sich vorfindet. — Schenck wiederholt auch in der That nur die Ansicht, die um die Mitte des 16. Jahrhunderts allgemein getheilt wurde und die Graf Philipp der Jungherr von Nassau-Idstein in seinem Gesuch an den Kaiser

um Confirmation der Jahr- und Wochenmärkte zu Wiesbaden und Idstein (1556) ausdrücklich mit den Worten ausſpricht: „das vor undenklichen Zeiten zu Caroli M. „die Stadt und warm Bad zu Wiesbaden mit Gna- „den und Freiheiten und der Stadt Wappen mit dreien „gelen Lilien in einem blohen Feld, wie Franckfurt, „begabt“ war. Zur Charakteristik der Zeit haben wir das ganze Schreiben in Anl. D. wörtlich mitgetheilt. Die durch das fürchterliche und in seinen Anlässen noch immer nicht gehörig aufgeklärte Brandunglück von 1547 erhitzte Phantasie der Bürger von Wiesbaden träumte von verbrannten uralten Dokumenten, die nie vorhanden waren; die Darstellung des um das Wieder-Aufblühen des unglücklichen Ortes so besorgten Grafen Philipp hat aber immerhin ein gewisses Interesse, wenn auch seinen gut gemeinten Deductionen allerdings jede historische Basis abgeht.

Aus dem ganzen Gerede von den Lilien vermögen wir nur eine Sagenbildung zu erkennen, zu welcher, wie so häufig, ein Bild [29]) Anlaſs und Stoff gegeben. Die goldenen Lilienzeichen, im Schilde rheinfränkischer Adelsgeschlechter des 14. und 15. Jahrhunderts so häufig [30]) auftretend, schienen auf fränkischen Besitz zu deuten. Um nun diesem alterthümlichen Bilde zugleich eine möglichst vornehme Herkunft zu sichern, brachte man die ganze

---

[29]) Kinkel, Sagen aus Kunstwerken entstanden, in: Jahrb. d. Vereins v. Alt. im Rheinlande. Bonn 1848; insbesondere über Burg- und Stadt-Wappen S. 101.

[30]) Die auffallendste Aehnlichkeit mit den drei Lilien des Wiesbader Gerichts zeigen in Form, Zahl und Stellung die Wappen der Herren von Sulzbach, z. B. Hartmann v. S., Ritter 1318, Hermann v. S., Edelknecht 1390.

Idee gleich mit dem grofsen Stifter des Frankenreichs selber in Verbindung und unterstellte eine förmliche urkundliche Verleihung Karls d. Gr. als eine Gnadenerweisung für die alte Bäderstadt. So war die Sage fertig und der Lilienschild Frankreichs ist als das angeblich älteste Wappenschild der Stadt Wiesbaden in der Phantasie Einheimischer und Fremder hängen geblieben bis auf diesen Tag.

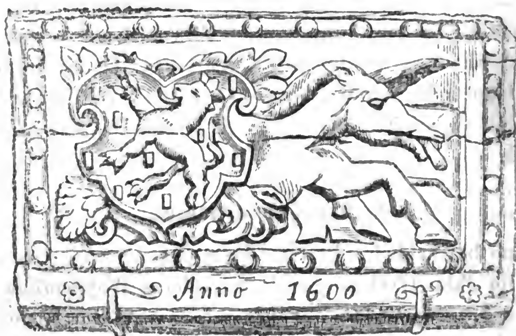
Das Ergebnifs unserer Untersuchung ist daher in Kürze dieses. Das ursprüngliche Wappenbild für die Stadtgemeinde Wiesbaden (universitas opidi W.) ist der nassauische Löwe; die Lilien sind ornamentale Zuthat, die das Stadtgericht als solches am Ende des 15. Jahrhunderts zur Kennzeichnung seiner Akte in das Siegel aufnahm und zur Unterscheidung von der städtischen Verwaltung beibehielt. Dadurch gewannen diese Lilien im Laufe der Zeit den Anschein von etwas Wesentlichem, wurden schon im Verlauf des 16. Jahrhunderts auch selbstständig hervorgehoben und zu einem eigenen Abzeichen, immer aber doch nur der städtischen Gerichtsbehörde, keineswegs aber der Stadt Wiesbaden entwickelt. Nach und nach verdunkelte sich das ursprüngliche Verhältnifs in der Art, dafs man die Nebensache als Hauptsache auffafste und über die uraltehrwürdige Herkunft dieser Zierraten den seltsamsten Phantasien sich hingab.

4. Das Einhorn-Wappen.

Zum thatsächlichen Beweise dafür, dafs die Stadtgemeinde noch im Jahr 1600 an gar kein anderes Wappenbild als an den Löwen dachte, können wir uns auf ein Wappenschild berufen, das heute noch am Gasthaus zum Ein-

horn vorhanden ist. Dieses Haus war von den ältesten Zeiten her Eigenthum der Bürgerschaft; der Pachtzins für das Gebäude und den Wirthschafts-Betrieb darin bildete für die Stadtkasse eine erkleckliche Intrade. Die Bürgerschaft hatte es auf einem öffentlichen Platze und neben der Stelle errichtet, wo vordem und seit Anbeginn des städtischen Wesens die Hütte gestanden, jenes alterthümlich anspruchlose Stadthaus, in dessen Trinkstube ernste und heitere Berathungen gepflogen, neben dran aber zugleich Waffenschau und Schiefsübungen gehalten wurden. Das angrenzende „Einhorn“, das der Trinkstube den erforderlichen Stoff zu liefern hatte, war damals die grofsartigste Gastherberge in der Stadt; sein stattlicher Keller vermochte 25 Stückfafs Wein zu beherbergen. Der alte Bau wurde nun im Jahr 1600 von Grund aus und recht geschmackvoll in geschnitztem Balkenwerk aufgeführt, sogar der Platz vor dem Hause wurde mit einem Pflaster versehen. Damals liefs die Stadt auch ein neues hölzernes Schild schnitzen, 4‘ lang, 2‘ 2“ hoch, auf wel-

7



chem das Wappen der Eigenthümerin[31]) und das Schildzeichen des Hauses neben einander dargestellt sind[32]). Auch hat der damalige Wirth, Nic. Quant von Höchst, von 1603—1615 ein gewissenhaft angelegtes Manual (Fremden- und Schuldbuch) geführt, das noch heute im Stadtarchiv aufbewahrt wird. Alle Welt kehrte dort ein. Als zum ersten Mal Wasser auf den Marktplatz geleitet und daselbst (1570) ein Brunnen errichtet wurde, hat der „Brunnenmeister sampt seinen knechten „zum Einhorn" gewohnt" und in acht Tagen ganzer „fünfthalb Gulden" verzehrt. Dafs es bei feierlichen Gelegenheiten daselbst hoch herging, wird man besonders bei Huldigungen für den neuen Landesherrn annehmen dürfen, wobei z. B. 1692, 27. Oct. „Statt und landt im Einhorn ist tractiret worden." Die Stadtgemeinde mufste nach alledem einen Werth darauf setzen, das Haus nur an einen anständigen und gewandten Geschäftsmann zu verpachten. So hat denn auch noch der Wirth zum Einhorn, Herr Joh. Wilh. Otto, Apotheker, in Sauers Städtebuch (1658 S. 169) das Lob geerntet, „dafs er seinen Tisch- und Badegästen mit dienst- „williger Auffwartung freundlich wisse entgegen zu gehen."

31) Um das häufige Vorkommen, dafs Städte das Wappen ihrer Herren ohne Weiteres annehmen, mit einigen Beispielen aus der Nachbarschaft zu belegen, so erinnern wir an das Wappen der Grafen von Erbach, im Stadtsiegel von Michelstadt, der Herren von Münzenberg im Wappen der gleichnamigen Stadt, und ähnliche. Vgl. Günther die Wappen der Städte des Grofsh. Hessen im Archiv f. Hess. Gesch. B III S. 65. 112. — Melly Beitr. zur Siegelk. des Mittelalters 1846 S. 159. — Das Schöffensiegel von Braubach (1277) zeigt den Sparrenschild der Eppensteiner, denen der Ort damals zugehörte.

32) Mit Bedauern müssen wir erwähnen, dafs diese alterthümliche Holzsculptur seit langer Zeit an der Wand über der Hofthüre jenes Gasthauses angenagelt und daselbst allen Unbilden des

Jene Zeitperiode charakterisirt sich überhaupt durch einen raschen Aufschwung der Stadt.

Wie anspruchlos noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts alle Verhältnisse waren, erhellt am deutlichsten aus dem Berichte eines Fremden, des Couriers Neumann, den der Kurfürst August von Sachsen im Frühjahr 1583 in diese Gegend abgeschickt hatte, um über die Gelegenheit des Schwalbacher Brunnens Bericht zu erstatten, dessen Gebrauch dem Kurfürsten verordnet worden war[33]). Er schreibt: „Landgraf Ludwig hat mir ein Städtlein und Schlofs verzeichnet, welches Wiefsbaden genannt, leidt $1^1/_2$ Meilen Wegs von dem Brunnen und eine grosse Meile von Mainz, gehört dem jungen Grafen von Nassau zu Idstein, habe ich auch besichtigt. Daselbst hetten Ew. Churf. Durchlaucht eine gute Gelegenheit und Herberge wann es Ew. Churf. Gn. von dem Brunnen nicht zu weit entlegen wäre. Denn solch Schlofs und Städtlein wohl verwahret und gebaut, hat auch ein Bad aldo, kunnte Ew. Churf. Gn. Hofgesinde und Pferde alles wohl untergebracht werden, so ist sonsten von Victualia und Allerlei notturft aldo wohl zu bekommen." Ein namhafter Verbrauch von Bier scheint jedoch zu diesen „Victualia und allerlei Notturft" damals noch nicht gerechnet worden zu sein. Wenigstens sehen wir den Magistrat sich gewaltig dagegen auflehnen, als ein zweiter Bierwirth hier sich niederzulafsen gedachte, „indeme hiebevor", wie es in der Beschwerdeschrift an den Grafen Ludwig heifst, „nur „ein Bierhaufs alhier gewesen, nunmehr aber zu demsel-

Wetters preifs gegeben ist. Möchte der patriotische Sinn der Bürgerschaft für die Erhaltung dieses Gegenstandes sich interessiren!

33) Annalen des hist. Vereins f. Nassau B. VI (1859) S. 376.

ben in anno 1598 Johann Schneidern, so fremdt von Wetzlar hieher Kommen, noch eines zumachen verstattet worden ist. Da dann sehr bofs ungesundt bier mit menniglichs, sonderlichen aber frembder verwundern vnnd schaden zum teuersten verkaufft. Vnd von vielen so sich krank daran getrunken geclagt wirdt, der wegenn Ihnen Bierbrauern mit dem Bier zapffen inzuhalten Vnd daz Bier vff die Achss zu verkauffen gnädigst anbevehlen zu lassen."

Unter den Vorgängen, die damals den inneren Aufschwung kennzeichneten, tritt nun der Neubau des Rathhauses ganz besonders in den Vordergrund, und da dieser Vorgang zugleich auf das Wappen der Stadt einen weiter gehenden Einflufs geübt hat, so wollen wir diese baulichen Anlagen einer näheren Betrachtung unterwerfen.

5. Die ältere Rathsbehausung, die Hütte.

Wir haben oben (S. 16) den Kirchhof zu S. Moriz dahier als die altehrwürdige Hegungsstätte des Gerichts zu Wiesbaden nachgewiesen. Wie lange diese öffentlichen Verhandlungen im Angesichte alles Volkes, unter dem Schatten alter Lindenbäume, aber ohne irgend einen Schutz gegen Wetter und Wind, gedauert haben mögen, ist aus unsern Akten nicht mehr ersichtlich: doch wird ohne Zweifel schon im 14. Jahrhundert ein schützenderes Obdach hierzu auserwählt worden sein, wenn wir eines solchen auch erst im 15. Jahrhundert ausdrücklich gedacht finden. Die Urkunden nennen dieses Obdach „die Hütte" [34]), ebenso oft wird es noch bestimmter als

[34]) „Geben uff unferm Rathhaus genant die Hütte" bei Schenck Memorab. II (1739) Vorw.

Schiefshütte bezeichnet und als eine Art Zubehör des wirthlichen Hauses „zum Einhorn". Dadurch ist seine Lage genau bezeichnet. Hier finden dann „in der grofsen Stoben" die ernsten Berathungen statt über der Stadt Bestes; hier werden die öffentlichen Diener in Pflicht genommen; hierher bringen am Tage Georgs des Ritters alljährlich die streitbaren Bürger ihre Harnische, Armbrust und sonstiges Schiefszeug, um sich vor den „Rottmeistern" über ihre Wehrhaftigkeit auszuweisen; hier finden aber auch Hochzeiten, Gelage und öffentliche Aufzüge statt, zu denen Küche und Keller des „Einhorn" die erforderlichen Tractamente lieferte. Hinter der Schiefshütte und dem Scheibenstand zog sich eine „Letze" herum, ein durch vorliegende Gräben geschützter Erdaufwurf mit starker Verpallisadirung, der den ganzen Bezirk vom oberen Stadtthor (jetzt Uhrthurm) an um den Schiefs-Stand bei der Hütte und den Kirchenplatz herum bis zur „stumpen Porte" am Michelsberg sich hingezogen zu haben scheint. Noch im Jahr 1567 erscheinen Peter Bender und Hans von Rungkel in dem Amt der „Letzen Meister" und 25 dort herum wohnende Familienhäupter, darunter der Wirth zum Einhorn, und aufserdem 5 Fuhrleute, sind mit der Unterhaltung und Vertheidigung dieser Letze beauftragt. Ueberhaupt tragen die städtischen Einrichtungen im Mittelalter den Charakter einer entschiedenen Wehrhaftigkeit an sich [35]). König Ludwig fertigt „im Feldlager vor Wisebaden" (Oktober 1318) Urkunden aus, deren Da-

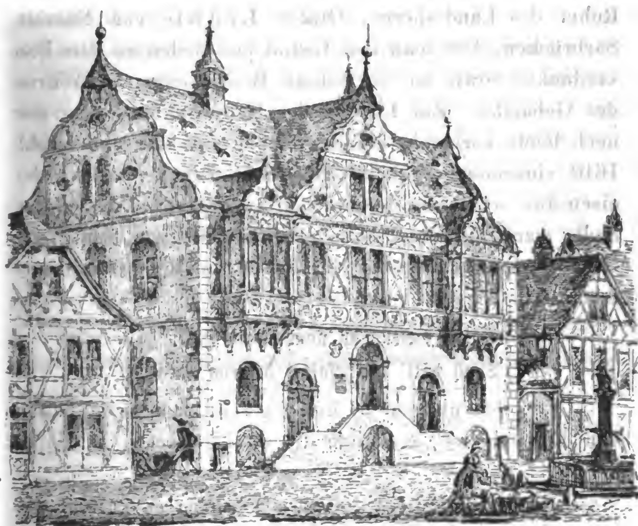
---

[35]) Unsere Titelvignette, nach einer Original-Aufnahme aus dem Jahre 1620 zeigt diese Vertheidigungsfähigkeit des kleinen Ortes auf den ersten Blick. Die Ansicht ist von Osten her aufgenommen; im Vordergrund bemerkt man „die Pletzmühle".

tirungszeit auf eine mindestens drei Wochen lange Belagerung der Stadt schliefsen lassen, und zwar ohne dafs der Feind etwas gegen die Stadt ausgerichtet hätte. Als „Walrabe greffe zu Naffauwe mit Berthe finer elichen huffrawen“ laut Urkunde vom 5. August 1393 die althergebrachten Freiheiten der Stadt bestätigt, vergifst er nicht den neu aufgenommenen Bürgern einzuschärfen, dafs sie sollten „dieselbe unfer ftadt Wyffebaden behuden und be„waren mit wechtern an muren mit porten und porthenern „als das von alder her gewonlich geweft ift—“. Noch im Jahr 1524 mufs jeder Bürger über seinen Harnisch sich ausweisen, wobei, laut städt. Rechnung, der gemeyn eilf Gulden zum Trinken gegeben wurden „wie von alters.“ Hier „vff der Schiefshötten“ wurde im selben Jahre „Im bywefen Jungkher Hanfen Mauchenhey„mers von Zweynbrücken, dieser Zeit Amtmann zu Wief„baden, von Schulteifs, Bürgermeister, Scheffen und Ge„schworn eyn Schatzung der gantzen gemeyn gemacht „jeder perfon nach seiner gepure.“ Uebrigens mag diese „Schiefshütte“ im Laufe der Zeit stark in Abgang gekommen sein, wohl auch in Folge des schweren Brandunglücks von 1547 Noth gelitten haben. Die vermehrten Geschäfte des städtischen Haushalts machten zudem erweiterte Räume erforderlich und die Väter der Stadt mufsten sich längere Zeit mit Privatlokalen zu behelfen suchen. Ein anderes zwischenzeitlich als Rathhaus dienendes — muthmafslich auch schon ziemlich baufälliges — städtisches Gebäude hatte man dem Grafen Balthasar von Nassau gegen das Versprechen überlassen, ihnen für die abgebrochene Behausung, die der Graf hatte nach Naurod schaffen lassen, ein anderes Rathhaus wieder herzurichten. Durch das frühe Ableben des Grafen († 1568) blieb jedoch

diese Zusage unerfüllt und die Klagen, mit denen sich desfalls die Bürgerschaft an die Landesherrschaft wandte, schienen fruchtlos zu verhallen. „Ew. Gnaden", heifst es in einer solchen Supplication von 1593, „können wir zu „berichten nit umbgehen, dass inn dem grofsen brandt „alhie nicht allein das gemeine Burger oder Rathhaufs „neben allem verbrandt, sonder auch der platz, schulden „halben, darinn die gemeindte solches vnndt anderer „brandtschäden halber mehr, Gott erbarm es, gerathen, „veraufsert vnd zu solchem gemeinen burger vnd Rath„haufs bitz dahero ein geringe elendige Schufshütten, „so täglich zum einfallen sich neiget, mit be„schwerden vnd schimpfflichen nachreden von den aus„ländischen, und anderem schaden geprauchen müfsen." Sie berichten dann ferner, dafs sie darauf bedacht seien, „mit göttlicher vnnd Ew. Gn. Hülff Rath vnnd genedigem „vorschub ein gemein haufs, darinn gemeine vnnd ge„richtsfachen wie auch hochzeitliche fest mit befserem „nutzen verricht vnd coelebriret werden können, zu er„bawen, solches gereicht vnferer Gn. Herrschafft vnnd „gemeiner Statt, fonders wegen viel ansehenlicher stetigs „ab vnndt zu reifsender främbder leuth, zu mehrerem an„sehen" — und bitten endlich zwei leer stehende Plätze in der Stadt ihnen zu einem „leidlichen kauffschillingh" zukommen zu lassen, wogegen sie am Schlufs „den gn. „Herrn sampt dero Hochgebornen Ehegemahlin, Jungen „Herren vnndt Fräwlein dem Allmechtigen Gott zu lang„wieriger gesundtheit vnndt glückseeliger Regierungk" empfehlen. Dies scheint denn doch endlich gewirkt zu haben und Graf Ludwig, der neue Landesherr von der Sarbrückischen Linie, war so gnädig, die erbetenen Bauplätze am Markt laut Urkunde vom 25. August 1608 der

Stadt als Geschenk[36]) zu überlassen. Hier wurde denn endlich zur Fastenzeit 1609 das Fundament gelegt und am 27. November desselben Jahres der Bau aufgeschlagen.



6. Der Rathhaus-Neubau von 1609.

Auf dem in massivem Mauerwerk aufgeführten Erdgeschofs, zu dessen drei Eingangspforten stattliche Treppen hinan führten, erhob sich ein leicht gezimmerter, in seiner Façade mit zwei vortretenden Erkern gezierter Oberbau; spitze an den Rändern ausgeschweifte Dach-

36) Siehe die Schenkungs-Urkunde in Anl. E.

giebel krönten das Gebäude [37]). Die meiste Aufmerksamkeit erregten die Holzschnitzereien, mit denen die Füllungen unter den Fenstern des Oberstocks geziert waren. Zwei Holztafeln mit eingeschnittenen lateinischen Versen — oberhalb der Seiten-Portale — erinnerten an den Ruhm des Landesherrn, Grafen Ludwig von Nassau-Sarbrücken, dem man den Grund und Boden zu dem Bau verdankte, sowie an die höhere Bestimmung und Würde des Gebäudes. Zur Linken des Haupteingangs war das noch heute vorhandene Lilienwappen mit der Jahreszahl 1610 eingemauert; zur Rechten war Pranger und Halseisen für schwerere Verbrecher angebracht. An dieser Stelle war auch eine kleine Inschrifttafel von Sandstein, etwa 2‘ lang und 6“ hoch, eingelassen, mit der zweizeiligen Inschrift:

> Guter Geselle du kommst zu spat,
> Sonst hätt' ich gefolget deinem Rath.

Von den übrigen in Relief geschnitzten neun Tafeln von Eichenholz [38]) enthalten die zwei gröfseren (4‘ lang,

---

[37]) Nachdem Jahre langes Suchen nach einem Plan des Rathhauses oder einer alten Zeichnung desselben erfolglos geblieben, ist es endlich in letzterer Zeit möglich geworden, wenigstens eine treue Ansicht des Gebäudes zu entwerfen, soweit solche aus dem Gedächtnifs sich herstellen liefs. Wir verdanken solche den genauen und treuen Mafsangaben des Herrn Bau-Aufseher Martin und der hingebenden Geschicklichkeit seines Sohnes, des Herrn Architekten Fr. Martin, der die obige Zeichnung dazu freundlichst angefertigt. Ueber einzelne unklare Punkte wurden die ältesten noch lebenden Bürger zu Rathe gezogen; aber auch jede fernere Berichtigung wird der Verfasser mit bestem Dank entgegennehmen.

[38]) Alle diese Holzsculpturen sind jetzt, nach allerlei Schicksalen,

2′ 7″ hoch) jede eine doppelte Darstellung in besonderer Kranzeinfaſsung, die eine den Vogel Phönix auf dem Scheiterhaufen, daneben das Wappen der Stadt, die andere den Pelikan, mit geöffneter Brust seine Jungen tränkend, neben ihm das Nassau-Sarbrückische Landeswappen.

3.



1609.

Die anderen Tafeln — 3′ 4″ lang, 2′ 7″ hoch — zeigen symbolische weibliche Gestalten, sitzend mit allerlei Emblemen in den Händen und der Beischrift: Fortitudo, Prudentia, Temperantia, Fides, Spes, Caritas, Justitia.

Den Baumeister des kunstvollen Renaiſsance-Baues lernten wir, nach langem Suchen in den städtischen Akten, zufällig aus einer Rechnung kennen, die seine Wittwe 1619 dem Stadtgericht mit der Bitte um Auszahlung überreicht. Es ist ein „Verzeichniſs was ich Endlich bemel„der Also ich in Anno 1608 und 9 Baumeister zu Wiſs-

---

als Geschenk des Gemeinderaths ins Museum aufgenommen, wo die interessantesten derselben in ursprünglicher Bemalung und Vergoldung wieder hergestellt sind.

„baden bin gewefsen, wegen der gemeint an allerhand nöt„tigen fachen ausgenommen vnd bezahlt hab“ und folgt dann eine Specification von 28 fl. 21 alb. für verschiedene Tractementer, die der Stadtbaumeister damals auszurichten und die erforderlichen Zuthaten für Zucker, Gewürz, Baumöl, Butter, Eier, Hühner, Fischwerk, Salat, holländischen Käse, Weck, Bretzeln u. s. f. — aus eignen Mitteln, wie es scheint — vorzulegen hatte. Dem schliefst sich dann gleich noch an ein anderes „Item als der Wohl „Edle Gestrenge Junker Joh. Fridrich von ftockheim, ge„wefsener Amptmann zu Wifsbaden Alhie abgezogen ist „haben ihn die gerichten zu gast geladen. Anno 1611 „hab ich damals vor fachen in die Küchen nottwehrtig „aufsgelegt“ und folgt dann einer feitenlangen Specifikation, im Gesammtbetrag von 32 fl. 14 alb. die Unterschrift: „Valerius Baussendorff sel. nachgelassene Witwe Anna Maria.“ Der wackere Mann, der zur Ehre der Stadt und zur Erlustigung seiner Mitbürger so namhafte Barvorlagen aus seiner Tasche bestritten, nimmt aber auch unter den Mitgliedern des Stadtgerichts einen ehrenvollen Platz ein; er war 1607 zu den Geschwornen und 1611 in den Schöffenstuhl gezogen worden. Die Rückzahlung seiner Baarvorlagen bei obgedachten Traktementen hat er aber nicht erlebt († 1618, 18. September), und was ihm für seine Kunst und Mühe für sonstige Belohnung zu Theil geworden, davon schweigt die Geschichte. — Uebrigens erscheinen im städtischen Rechnungsbuch über das Rathhaus-Bauwesen zwei Baumeister, Anthoni Schöffer und Valerius Baufendorff, von denen der erstere der ausführende Werkmeister, der andere mehr das technische Mitglied des Stadtraths zur Beaufsichtigung des Bauwesens gewesen zu sein scheint.

Mit diesem Bauwesen hatte nun natürlich die Stadtgemeinde manche schwere Last übernehmen müssen, schon um das auf „3625 Gulden Mainzer Werung“ sich belaufende Baukapital aufzubringen und zu verzinsen, und nach Jahren noch werden gegen den damaligen Schultheifsen Joh. Bornheimer bittere Klagen laut und eine förmliche Klagschrift der Gemeinde bei dem Ober-Amt „defs hochbeschwerlichen Vfgebawcten Neuen Rhathaufs halben“ vom 1. März 1614 versichert: „dieweil man spurt „dafs durch Joh. Bornheimer schulteifsen so lang er Re„girt gehabt, der armen gemein durch sein vielfeltig mut„willig anstalt Vnglück vnd Vngemach entstanden, viel „Vncosten ingefürt Erstlich u. s. w.“ und nun folgt ein langes Sündenregister von 19 Beschwerde-Punkten, das so endet: „vndt letzlich alfs einer Zugab das Rathaufs vnd „defsen gemachte schulden halben, so doch solches alles „ohn der gemein einiges wifsen vnd willen angefangen „worden.“ Und in einer spätern Eingabe vom 12. October 1614 beklagt sich die „Samptliche Arme Gemeine Burgerschafft“, wie sich die Bittsteller unterzeichnen, man habe ihnen vorgemalt, es sei hinlängliches Baukapital vorhanden „wie sie solches allzeit verhofft gehapt, aber Gott „erbarms ein solches sich nit funden.“ Sie wollen daher mit Abtragung der durch den viel zu luxuriös angelegten Bau übernommenen Verbindlichkeiten nichts zu schaffen haben; „die arme Gemein, der ein schlechtes Rhathaufs noch lange Zeitt wolgethan“, sei leichtsinnig in Schulden gestürzt, sie wollen das Gebäude daher „den Jenigen so „es nach Ihrem finn gemacht, fampt den darauff hafften„den Schulden hiemit in optima forma überlassen vndt „hiemit vberlassen haben darüber fur unfs vndt vnfere „Erben folenniter protestirendt.“

Indessen war der Bau einmal errichtet und diente der Stadt nicht allein zum Nutzen, sondern auch zu einer wahren Zierde; und so hat er zur Freude aller Einheimischen und Fremden bis zum Jahr 1828 unverändert bestanden, wo er einen den anwachsenden Erfordernissen der städtischen Verwaltung mehr entsprechenden Umbau erfuhr, der seinen interessantesten Theil, den Oberstock mit seinen Erker-Ausbauten, entfernte und eine nichtssagende flache Façade an die Stelle setzte. Im Jahr 1725 hatte der Bau die letzte Reparatur erfahren, und übernahmen es damals (laut Accord vom 21. Juni 1725) die ehrsamen Meister J. Pet. Kneföli, J. Christophel Köpp und J. Conr. Bager, außer den Hauptreparaturen an Maurer- und Tüncherarbeit auch das „Laub- und Schnitzwerk mit „lebhafften farben aufszustaffiren, die Figuren, Wapen und „schrifften mit guter lebhaffter farb zu mahlen und zu ver„gülten, wie Es zuvor gewesen."

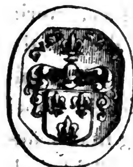
Eine alte Wiesbader Sage berichtet, es seien die Bild- und Balken-Schnitzwerke am Rathhaus in Strafsburg gefertigt worden. Wir können diese Ueberlieferung aus den zum Rathhaus-Bau gehörigen Rechnungsbelegen des Stadtarchivs bestätigen, indem in dem Ausgaben-Register von 1609 als erstes Item Herr Jacob Schütterlin von Strafsburg aufgeführt wird, der „d. 14. Juli 1609 vor das Holz so er gelieffert, 136 halbe Ducaten (jeden zu 35 batzen)" und hernach zur Herbstmefs defselben Jahres noch einmal 50 halbe Ducaten empfängt. Die ansehnliche Steinmetz-Arbeit an dem Bau war einem Mainzer Meister Cyriacus Flügel, verdingt worden, den wir daher auch als den Verfertiger des noch heute am Rathhaus-Portal eingemauerten sandsteinernen Lilien-Wappens zu betrachten haben. Der mit ihm abgeschlossene Accord des

Stadtgerichts, vom 11. Decbr. 1608, ist aus den Akten des Stadtarchivs in Anl. F. wörtgetreu mitgetheilt.

7. Das Stadt-Wappen der Neuzeit.

Das Gericht hatte also zur Kennzeichnung seiner Akte seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts das Siegel mit dem Lilien-Ornament (s. oben N. 5) angenommen. Je mehr im Verlauf des 16. Jahrhunderts dieses Gericht als oberste Stadtbehörde sich herausbildete, neben der Bürgermeister und Rath in eine untergeordnete, politisch immer unbedeutendere Stellung zurücksanken, desto mehr mufste die gedachte Eigenthümlichkeit als ein gewisser Vorzug des Gerichts hervortreten, und analog ähnlichen politischen Gestaltungen trat so mit der Zeit das Gericht d. h. die Stadtregirung, an die Stelle der Stadt d. h. der Bürgergemeinde, und mit dem Wappen des Gerichts wurde die Stadt gleichsam mitrepräsentirt. Wir finden daher seitdem den Löwenschild der Stadt jedesmal von Lilien eingefafst, wir finden auch die Lilien ganz für sich allein als eine Art Stadtwappen hervortreten; aber den alten Nassauer Löwen allein, ohne Lilien-Zierrat, finden wir nur noch einmal, und ganz verloren wieder. Am ausgeprägtesten tritt diese neuere Anschauung in dem Wappenschild an der Aufsenseite des neuen Rathhauses hervor. Um dieselbe Zeit — und ganz nach diesem Muster gearbeitet — erscheint ein kleineres Siegel, mit der Umschrift: S V S D S Z W d. h. Schultheis und Schöffen des Stadtgerichts zu Wiesbaden. Dasselbe begegnet uns als „Kleiner Stadt-Gerichts-Signet" seit 1623, aber auch noch 1704, zuletzt 1749; damals wird es mit dem neueren Contrac-

8.



1623. 1749.

ten-Siegel vertauscht worden sein, das wir 1790 in der Hand des Stadtschultheifsen G. Ph Hoffmann wieder finden

10.



1782. 1861.

und das noch heute sich im dienstlichen Gebrauche befindet. — Im Verlauf des dreifsigjährigen Krieges mag das ältere Gerichts-Siegel abhanden gekommen sein. Damals stand die Stadt unter der Herrschaft des Krummstabs; ihre Bürger hatten am 18. April 1635 dem Erzbischof Anselm Casimir von Mainz den Eid der Treue schwören müssen und Stadt und Land verblieben bis zum Ausgang des Krieges (1648) unter der Herrschaft des Erzstuhls. Aber mitten in der Entfremdung und der gleichzeitigen Zerrüttung des städtischen Wesens durch alle Gräuel des Kriegs und der Plünderung sehen wir die Stadtbehörde die alten Erinnerungen treu aufrecht halten; es erscheinen zwei — wenn auch wenig gelungene Nachbildungen der alten Stempel für Stadt (N. 4) und Gericht (N. 5), da die Originalstempel ohne Zweifel in den Wirren des Krieges verloren gegangen waren. Das eine (N. 11) wiederholt das alte Löwenbild in einem modernisirten Schilde, das von drei Rosetten umgeben ist; seine Umschrift ist genau die alte: S. universitatis oppidi Wisbadensis (wobei der Name der Stadt seine alterthümliche Form eingebüfst hat), mit dem Zusatz ANo 1636. Es ist uns übrigens erst einmal, ganz verloren, in einer Urkunde vom 1. Februar 1639 begegnet, worin Schultheifs und Schöffen des Stadtgerichts an die Aebtissin des Klosters Diefenthal eine Wiese verkaufen. Das andere Siegel (N. 12) gibt den Schild von 1500 wieder, wobei nur die drei Lilien aus den Ecken des Randes weg in das äufsere Feld über den Herzschild mit dem Löwen gerückt sind.

Das Wappenthier ist mit seinem Doppelschwanz dem von 1500 genau nachgebildet; nur hat sich der Schildesrand auch hier im Styl der Renaissance umgebogen. Seine Umschrift ist: † Stat. Wisbaden. Gerichts-Insigill. A° 1636. Derselbe Stempel begegnet auch noch

12.



1650.

11.



1639.

an Urkunden von 1650. Beide offenbar von einer Hand angefertigten Siegel scheinen übrigens nicht lange existirt zu haben, denn schon 1664 begegnet uns ein neuer Stempel mit der übel gerathenen lateinischen Umschrift

13.



1664. 1699.

Siggilum Wisbadensis 1664, den wir bis 1699 an

verschiedenen Dokumenten angetroffen. — Endlich wird 1749 dieser Stempel mit einem neuen vertauscht, der seine Umschrift jetzt wieder in deutscher Sprache hat: * Wiesbad: Stadt-Gerichts * Insiegel 1749. Erst

14.



1749.

bei diesem Stempel ist es uns gelungen den Namen des Verfertigers, aus einem Item des Stadtrechnungs-Buches von 1749 S. 68 kennen zu lernen, wo es heifst: „Item die 2 Stadt-Siegell neu zu Stechen an Jud Samuel Abraham 2 Gulden 20 albus." Das zweite um die Hälfte kleinere Siegel ist eine genaue Copie des obigen; beide Stempel verwahrt jetzt das Landes-Archiv zu Idstein.

Als jüngsten städtischen Wappenmonumentes möge noch des steinernen Wappens auf dem 1753 errichteten Stadtbrunnen vor dem Rathhaus gedacht werden, das ein Löwe als Schildhalter in den Klauen hält. Herzschild und Lilien sind dieselben wie an der Rathhaus-Sculptur von 1609 (s. oben S. 47). Den zopfigen Styl des Wappens darf man der künstlerischen Verkommenheit jenes Zeitalters zu Gute halten; die technische Ausführung des Stadtbrunnens

aber, von Steinmetz Anton Wiedemann von Reiftenhausen, verdient sonst alle Anerkennnng.

Es ist ein eigenthümlicher Umstand, dafs das „Stättlein Wyfebaden," wo es zum erstenmal als politische Körperschaft auftritt und ein Wappen annimmt, hierzu kein anderes als das der gräflichen Landesherrschaft erwählt. Darin kann kein blofser Zufall liegen und die Sache ist um so bemerkenswerther, da keiner der gröfseren Orte in den altnassauischen Landen dasselbe thut. Warum gerade Wiesbaden? — Es gemahnt uns dies an zweierlei. Das zunächst liegende Motiv weist auf eine gewifse Gemeinsamkeit und Uebereinstimmung der Interessen der Stadt mit den Familien-Interefsen des gräflichen Hauses hin, und diese uralten Beziehungen gegenseitigen freundlichen Vertrauens finden wir denn auch durch Zeugnifse aus allen Jahrhunderten hinlänglich nachgewiesen: So bestätigt Graf Walrabe (1393) die Freiheiten „unfer burger zu Wyffebaden" und zwar „umme funderliche fruntfchafft und gunft dye wir yne gedan han." Höchst bedeutsam für die Vergröfserung der Stadt und den Anwachs ihrer Bevölkeruug war die Vergünstigung, die „Adolff grave zu Naffowe" 1411 verleihet „unfern lieben getreuen unfern burgern zu Wyeffebaden", indem er darin ausspricht: „auch fo thun wir den felbin unfern burgern diffe genade wer fich von diffem tage an zu yne in dye vorgenant unfer ftadt wyffebaden burgern wil den mogen fye nemen und enphaen zu burger." In einer Schuldverschreibung von 1484 nennen „Burgermeiftern, Scheffen unnd gemeyne zu wieffebaden" den „Etteln und

„wolegeporn Grave Adolff Grave zu Naſſauwe und Hern zu Wiſsbaden" ihren „gnedigen lieben und rechten „natürlichen Erbeherrn unnd Junghern." Umgekehrt ist das Privileg Graf Ludwigs (1592) gerichtet an „unsere Liebe getrewe, Schultheiſs, Bürgermeister vnd die gantze Gemeindt vnserer Statt Wiſsbaden." Und noch in der neueren Zeit darf man es als einen Ausfluſs dieser wohlwollenden Gesinnung gegen die Stadt betrachten, wenn 1775 Fürst Carl Wilhelm dem Stadtgericht die Titel-Erhöhung eines „Stadt-Raths" zu ertheilen sich veranlaſst findet[39]).

Wir möchten aber in der getroffenen Wahl des Wappens noch ein anderes, tiefer liegendes — heut zu Tage fast verschollenes — Verhältniſs muthmaſsen.

Jacob Grimm hat (Gesch. d. deutsch. Sprache II S. 582) in dem Worte „wiesbad" = mattiaci[40]) sprachlich das Wort „nassau" wieder erkennen wollen; doch scheint uns das sprachliche Bindeglied zwischen beiden Namen noch nicht hinlänglich gefestet, um den Namen der „nazzen auwe" geradezu in „wiſibad" wieder erkennen zu lassen. Die früheste urkundliche Erwähnung des Wortes „Nassau" haftet einmal in der Lahngegend und wird von dorther auch ihre sprachliche Begründung suchen müssen. Allein es bietet sich eine historische Betrachtung dar, die zu dieser Forschung wenigstens eine Andeutung an Hand gibt.

---

[39]) Vgl. den Auszug des fürstl. Decrets v. 24. Nov. 1775 in Anl. G.

[40]) Mattiacum nennt der römische Naturforscher Plinius H. Natur. XXXI, 17 den Ort, an welchem unsere warmen Quellen sprudeln; eine Abtheilung des kattischen Volksstammes am Taunus wird, nach eben diesem Mattiacum als dem Namen seines Hauptorts, Mattiaci genannt. Die Sprachwurzel von matt — ach (ak), ins Althochdeutsche übertragen, ist genau wiſi — bad.

Die speciell nassauische Geschichtforschung hat in dem Grafenamte über den Königsgau (d. h. den auf den Taunusabhängen zwischen Krüftelbach und Waldaffa belegenen Landstrich am Main und Rhein) und in der Vogtei über das Stift Bleidenstatt — seit Hatto I. (815) und Hatto II. (870) — den eigentlichen Ursprung der nachherigen Hoheitsrechte jenes Grafenhauses nachgewiesen, das sich später von Lurenburg und noch viel später (seit 1160) von Nassau zubenannte[41]. Der Graf war des Königs Stellvertreter im Gau; die Leitung der Rechtspflege, die Vollstreckung des Urtheils, die Handhabung der öffentlichen Sicherheit lag ihm ob; und die Verwaltung der königlichen Domänen in und um Wiſibad muſste — nach dem Vorgang in anderen deutschen Gauen — der Grafengewalt einen solchen Komplex von Rechten und Einfluſs verleihen, daſs mit dem allmählichen Zerfall der alten Gauverfaſsung, als die freien Volksgemeinden sich auflösten und Herrschaften an deren Stelle traten, die höchste Gewalt in seinem Gebiet dem Grafen unbestritten verbleiben muſste. Damals, d. h. im 11. und 12. Jahrhundert, gingen an das in unserm Gau erbgesessene Grafenhaus der Hattonen, deren zwar genealogisch noch nicht ununterbrochene, aber politisch unbestreitbare Reihenfolge aus dem 9. Jahrhundert bis zu den Grafen von Lurenburg herabreicht, gewisse landeshoheitliche Rechte über, aus denen sich eine wirkliche Herrschaft im Laufe der Zeit herausbildete. Für unsern Gau und zumal für die bis dahin königliche Pfalzstadt Wiesbaden war diese Herrschaft des nassauischen Grafen-

---

[41]) Vogel Beschreibung des Herzogth. Nassau 1843 S. 288 ff. — Schliephake über den Urspr. des Hauses Nassau 1857 S. 55.

hauses um so unverfänglicher und natürlicher, als eine damals schon mehrhundertjährige Gewohnheit in diesen Grafen als Stellvertretern des Königs eine Art Reichsbeamte, in ihren Ahnen die ehrwürdigen Zeugen altgermanischer Freiheit und Reichsunmittelbarkeit des alten „Wiſibad" erkennen lieſs.

Wenn daher die Bürgergemeinde von Wiesbaden — als Hauptort im Königsgau — im Verlauf des 13. oder zu Anfang des 14. Jahrhunderts das Wappen der Grafen von Nassau, d. h. ihres uralten Gaugrafen-Geschlechtes, als Stadtwappen annahm, so bezeichnete sie damit ihre herkömmliche treue Zugehörigkeit zu dem Hause dieser Grafen, mit dem die Geschicke der ehemaligen königlichen Pfalzstadt aufs innigste verflochten waren. Den Begriff einer Landeshoheit, im neueren Sinne dieses Wortes, kannte das 13. Jahrhundert noch nicht. Somit erscheint jener Wappenlöwe der gräflichen Landesherrschaft, richtig verstanden, als das ehrwürdige Zeichen, unter das die letzte Erinnerung alter Reichsfreiheit des ehemals königlichen Wiſibads sich geflüchtet. Denn hier — im Königsgau — nicht an der Lahn oder sonstwo, liegen des nassauischen Grafenhauses urkundlich erweisbare Herrschafts-Ursitze und als eine eigenthümlich bedeutungsvolle Wendung des Geschickes muſs es bezeichnet werden, daſs nach so mannichfachen Wechseln der Wohn- und Herrschersitze dieses Hauses derselbe Gau, dieselbe Stadt wiederum den herrschaftlichen Mittelpunkt für das zum Herzogthum erwachsene Land abzugeben berufen war, von der vor einem Jahrtausend das noch heute blühende Herrschergeschlecht seinen Ausgang genommen. Möge diese streng historische Zusammengehörigkeit von Wiesbaden und Nassau, möge die aus dem Grafenschild der Nassauer,

als dem echten und rechten Wappen der Stadt Wiesbaden, durch ein Jahrtausend noch hervorschimmernde Erinnerung an die altgermanische Reichsfreiheit des Gaues und seines uralten Hauptorts im Bewufstsein seiner Bürger nicht wieder verloren gehen!

Anlagen.

A.

Zu S. 17. Verzeichniss der Güter weiland Dietrichs[1]) Schultheissen in Wisebaden

(ums Jahr 1225)

Orig. Urk. im Landes-Archiv zu Idstein.

Iſta ſunt bona que fuerunt Theoderici quondam sculteti in Wiſebaden. Retro sepem Anſhelmi VII. jugera et dimidium. Item III. jugera in via Moguntina ex iſta parte Salzaha inter | agrum Cunradi de Hufterheim et dominoſ de Marpurch. Item | duale ſuper jugerum Wigandi Mûlich. Super Agro Folkeri virga. Item. III. jugera inter Helewibim et Bûndam Comitiſ. Item jugerum .I. iuxta dominum Burcardum. Item super agro dni Burcardi .II. ju-

1) Nach einer Urkunde Erzbisch. Sifrids von Mainz muss Schultheis Dietrich ziemlich lange vor dem Jahr 1242 verstorben sein.

gera. | Item jugerum quod emit contra Wernherum monetarium. Item .V. virge. | iuxta Sifburnen. Item .X. jugera prope dominum Ruckerum. Item jugerum et | dimidium prope Cunradum de kunegeftein. Item .V. jugera que extenduntur | ultra viam Mufcebach. Item jugerum et dimidium iuxta Mergelgrûben. Item | III. jugera. fub Bûnda Comitif prope hezzeboume. Item .V. virge. fuper agro Heinrici de Britfcen. Item .II. jugera prope keppechinum. Item| .I. jugerum prope .C. de hufterfheim. Item .II. jugera et virga prope dominum Adam. | Item .VI. jugera et dimidium fub agro domine franconiffe. Item .V. virge fub | agro Cunradi fub falice. Item .V. jugera prope agrum flich de Walt|affo. Item .III. et dimidium fuper agro domini Ade. Item.I. jugerum fub agro dni Ade. | Item .I jugerum fub agro Methildif de Nitde. Item .II. jugera fuper agro Rorici. | Item .I. jugerum prope Thidericum Calvum. Item IIII.^or^ preter virgam prope dominam Len|drudim. Item .II. jugera retro curiam Lendrudif. Item iuxta illam duale. | Item .I. jugerum retro Curiam ipsius Lendrudif. | Item .XX. jugera prope viam | verfuf Scerftein ducentem. Ifta bona fita funt in Heimgarden.

Verzeichnifs der zur Marien-Kapelle in Wifebaden gehörigen Güter.
(Ums Jahr 1260.)

Ifta funt bona pertinentia ad capellam sce MARJE in Wifebaden in hein|garthen fita. Unum jugerum quod Heinricus franco [2]) commutavit. Item .IIII. jugera que extenduntur in Campum Mufcebach. Item jugerum et dimidium fubter viam Mufce|bach. Item jugerum unum prope foveam que dicitur Mergelgrûba. verfuf arborem Hezze|boume. Item unum jugerum fub agro Anfhelmi. Item duo jugera prope Wolframum Carpentarium. Item unum jugerum prope viam que dicitur Holzwech de Mufcebach. | Item duo jugera prope dominum Burcardum in campo qui dicitur in Lo. Item unum jugerum quod | dedit Arnoldus mûlich in fuperiori via verfuf fcerftein. Item .V. virge prope Ber|toldum Ronen. Item duale iuxta eundem Ronen.

---

2) Heinr. Franko de Wiesbaden erscheint als Zeuge in einer Urkunde Gottfr. von Eppenstein 1258.

Auswendig:

Giſelbertus de Wiſebaden contulit jugerum in ſuperiori via ſeer-ſtein ad eccleſiam in diffindal.

Beide Verzeichnisse sind auf daſselbe Pergament geschrieben, das zweite von einer etwas jüngeren Hand als das erste.

B.

Zu S. 27. **Zusammensetzung des Schöffenstuhls, zugleich als älteste Familien-Namen in Wiesbaden.**

Nach Urkunden.

1280 Thilmann, sculletus
Harcelo
Heinrich Andermuren
Arnold higil
Bertolf de aldeſteler
Bertolf de iungeſteler
Hildemar der Müller
Hermann durrenberger
} scabini

1324 Heinricus de Harde sculletus
Hartmannus Genger
Sifridus Steheler
Beyniungus
Heinricus Greve
} scabini

1336 Cůnzo sculletus
Heylmannus Blidenſteder
Heinricus Grebe
} scabini

1346 Conrad Schulteyze
Heyleman Blidenſteter
Engil Becker
Hartmut der Lange
Dile Rotermil
Johan armbruſter
Wiker der wirt
} Scheffin

1352 Cůnz ſchultheiz
wiker der wirt
Hartmůt der lange
Hanns armbrůſter
Hennekin ſcheffir
Dyle Rodermulin
Heinz ſerthet
Jacob Kern
} ſcheffen

1373 Contz Zun Schultheiſz
Hartmut der lange
Henne ſcheffer
Heintz Koch
Herman ſchůman
Emrich Manbeder
Friderich webſchenkel
Henne Hartmůt
} ſcheffen

1423 Friedrich ſchramm
Gobel ſchoman
Henne Bender
} Scheffen

C.

Zu S. 8. **Ruprecht, Pfalzgraf des Rheins, ertheilt den Brüdern Adolf und Johann, Grafen zu Nassow, ein Wappenlehen.**

1353.

Orig. Urk. im L. Archiv zu Idstein.

Wir Ruprecht der elter von gots gnaden Pfaltzgraven by Rine des heiligen Romischen Richs | Obirster Druchſez vnd Herzoge in Beyern Erkennen vffenbar an diſem briefe für vns vnd | vnſer Erben daz wir vnser lieben Neven Adolfen vnd Johan gebrudern graven zu Nassow | zu Rechtem lehen verluhen han vnd verliehen auch mit diſem geginwortigen briefe. zwei | Hornner von irm wappen von Naſſow vſ dem Helme zu furen. vnd da tvschen eyn guldin | lewen. also daz die vorgenant Adolf vnd Johan vnd ir Erben mit namen allewege zwene die eldesten | Sone von des vatters ſtamme vnd die graven zu Nassowe sin. die vorgen. Helm von vns vnd | vnsir erben furen sulln vnd mugen. Zu orkunde diz briefes versigelt mit vnsirm hangenden | Ingesigel Der geben ist zu Spire an dem nehesten Dinstag vor Sant Niclawes Dag | als man zalte nach Cristes geburt Driwzehenhundert Jar dar nach in dem dri vnd funfzigestem Jar.

Das Siegel des Ausſtellers hängt wohlerhalten an.

D.

Zu S. 35. **Philipp, Graf von Nassau-Idstein, verwendet sich um die kaiserliche Bestaetigung der Jahr- und Wochen-Märkte zu Wiesbaden und Idstein.**

1556.

Aus Abschrift.

Das vor undenklichen Jahr (en) Zeiten zu Caroli M. die Stadt und warm Bad zu Wiesbaden mit Gnaden und Freiheiten und der Stadt Wap-

pen mit dreien gelen Lilien in einem blohen Feld, wie Frankfurt begabt, sunderlich in selbem Freiheitsbrief vermeldet, in allen was, wie der Zeit die Stadt Frankfurt begnadet. Solcher Freiheit ist man mehrentheils in Herkommen und Gebrauch und solches Siegel bis auf diesen Tag gebraucht wird. Zu den Zeiten aber, dafs König Adolph u. Grave zu Nassau durch Albertum, erst Herzog von Oestreich vom Reich deutscher Nation abgedrungen u. erschlagen, seind die von Wiesbaden und auch König Adolph Erben um alle Brief u. Schein kommen, bis folgends uf Kaiser Ludwig Bavarum, da haben die Graven u. Herrn zu Wiesbaden wieder Privilegium u. Freiheit erlangt, volgends auch bei Karlo Quarto auch gemehret. Es haben die von Wiesbaden noch vor 20 Jahren Abschrift gehabt des ersten Freiheitsbriefs durch Carolum Magnum gegeben u. viel gute Anzeigung, denen nach man hat Vergleitung u. Freiheit zu Wiesbaden, gleichmäfsig Frankfurt gegeben, wie noch in Herkommen ist u. gebraucht wird. Aber Anno 1547 ist Wiesbaden dermafsen mit Feuer an vielen Orten angezündet, dafs kein Wehren helfen mögen, Kirchen, Pforten u. Thürmen zumal mit allen ihren Briefen u. Vorrath der Gemeine zu Grund verbrannt, dafs sie nunmehr keinen Schein mehr darzuthun haben. So haben die zu Wiesbaden noch, neben dem man da hat, Freiheit, Sicherheit und Geleit, wie zu Frankfurt zu geben, jährlich vier Jahrmarkt, als nemlich Sonntag Jubilate, Johannis Baptistä, Michaelis u. St. Andreä u. dann von dem Wochenmarkt durchs Jahr, sunsten durch die vielfältige Verwüstung Brands und sonst vorgestandenen Krieg etwas nachläfsig gerathen, dafs die allein in den Fasten wochentlich gehalten.

Es ist auch in der Herrschaft Idstein, so zu Wiesbaden gehörig, drei Jahrmarkt, nämlich zu Strinztrinitatis uf den Sonntag Trinitatis, Item zur Altenburg uf Bonifacii, item zur Wolfsbach uf St. Dionisii in Gebrauch u. Herkommen, aber in selbigem Bezirk und Herrschaft zu wenig, darum zu bitten, noch einen neuen Jahrmarkt zu erlangen uf den Honerbergk genannt, das der uf Dienstag Quasimodogeniti gehalten mocht werden. Dieweil nun die Herrschaft Wiesbaden durch die Durchzug der Kriegsleute vielfältig u. vornehmlich Statt und Flecken mitt dem Landen gar verbrannt u. verwüstet u. solche Gelegenheit des Reichs Eigenthum u. Nassauisches Lehen die Herrschaft Idstein zu gering, ihren Mitgenachbarten zu Ufnehmung wieder zu verhelfen u. sich Nassau schuldig erkennt u. einem jeglichen Lehnmann gebührt, sein Lehen zu bessern mit des Lehnherrn Zuthun u. Hilfe, so bitt Grav Philipps

zu Nassau unterthänigst die Röm. Maj. woll solche Verwüstung der Grafschaft Wiesbaden in gnädigstes Bedenken ziehen u. alle solche hergebrachte u. noch werdende Freiheit, Jahrmärkt u. Wochen Marken gnädigst wiederum erneuern, dann auch eines jeden Bads Freiheit, Herkommen u. gebrauch is, auch den obgemelden neuen Jahrmark uf dem Honerbergk gnädigst bewilligen u. bestätigen, damit eine solche Herrschaft ihre benachbarten auch desto pafs zu Hilfe kommen mögen u. zu Wiederaufkommen der durchgehenden Wege u. Stege ein ziemlich Weggeld u. Zoll der armen Gemein daselbst zue Wiesbaden zu guttem u. steuwer zu kommen, gnädigst begnadigen."

E.

Zu S. 44. **Ludwig, Graf zu Nassau-Sarbrücken, macht der Gemeinde zu Wiesbaden den Bauplatz zum neuen Rathhaus zum Geschenk.**

1608.

Orig. Urkunde im Stadt-Archiv.

Wir Ludwig Grave zu Nassaw zu Sarbru|cken vnndt zu Sarwerwerden, Herr zu Lahr, Wifsbaden vnd Itzstein Hiermit bekennen, Das wir | vf vnndertheniges ansuchen vnd pitten vnnferer vnderthanen, BürgermEister vnnd Gemeindt zue Wifsbaden zu be | fürderung Gemeiner Burgerschafft nutzens, Ihnen aufs gnediger affection geschenckt, gegeben vnndt eingestellet | habenn, Schencken, geben vnd thun denselbenn auch hiermit disem brieff, Wie solches am crefftigsten | vnd bestendigsten geschehenn soll, Kann oder mag, würcklich einraumen, einen Ledigen platz, vnndt Hofraide | Inn der Statt fornen vff dem Marckt gelegen, Der Hattsteinisch: vnndt Enders Büetels platz genant | sambt dem Keller darunder, geforcht einerseitz Johann Laut Bendern, ander seitz Clafs Matern, hinden wieder | die Statt Mauer streckendt: Dergestalt vnndt also, dafs sie vff solchem Ohrt, Inmafsen wir | Ihnenn in einer Visirung angedeutet, eine behaufsung setzen, Unnd folgendts erblich habenn, be-

haltenn, ge|brauchenn, damit thun vnndt handlen sollen vnd mögen, Als mit anderm gemeiner Burgerschafft Erb vnndt | eigenthumb, ohne eintrag vnndt verhinderung vnser, vnserer Erbenn vnnd Nachkommenden, Auch | Jedermeniglichs, Bei welcher donation wir Sie gnedig wöllen verbleiben vnndt handthabenn lafsen. | Zu urkundt defsen haben wir vns eigner Handt vnderschrieben, und vnser Cammer Secret hieran hencken | lafsen. Geschehen zu Itzstein den fünfvndtzwanzigsten monats Tag Augusti Im Jahr | nach Christi vnnsers einigen Erlösers vnd Seligmachers geburt Taufsent Sechshundert vnndt Acht.

Ludwig m. p.

Das Siegel ist abgerissen.

F.

Verdingnus
des gehauenen Steinwerks zum Newen Rhatthauss gehen Wiespaden M. Ziriaco Steinmetzen zu Meintz
1608.

Zu S. 50.

Orig. Urkunde im Stadt-Archiv.

Zu wiefsenn das Vff endtbenanten dato die Ehrenhaffte Fursichtige Undt Weyfe Schulthefs Burgermeyster Undt Rhatt der Statt Wiefpaden dem Ehrsamen Vndt bescheidenen N. Ziriaco flügeln, Burgern vndt Meystern des Steinmetzen Handtwercks zue Meintz nachgeschriebene stuck zum Vorhabendten neuwen Rhatthaufs zue machen Vndt Verferttigen Verliehen Vndt angedingt wie folgett:

1. Erstlichen ein thüer zehen schue hoch, Sechfs schue weitt fornen gegen dem Marcktt zue, mitten in den bauw mit halben rundten saulen, Vndt Vber dem bogen mit rundem gesimbs alles wie sich ein sollche thuer zue machen erfordert.
2. zum andern ein thüer in Giebel Neun schue hoch Sechs schue weit mit einem Carneufs Vndt stab, auch etwas zierlich.
3. Zum dritten, Zwo thüren, eine in die seitten Wandt zur Mauren

zue, die ander in den schnecken, Jde Sieben schue hoch vnd vier schue weitt mit einem stab vndt Carneufs.

4. Zum viertten Eylf läden bogen weyfs Neun schue hoch, Sechfs schue weit nit zue gar rundt, auch nit zue gar spiecz mitt einem stab Vndt Carneufs, Und in wendig mit einem Spont.

5. Zum funfften ein Keller thüer sechs schue hoch, funff schue weitt mit einem spontt.

6. Zum sechsten Jn Giebel acht doppele Fenster, Sechfs schue hoch vnd dritthalben schue weitt.

7. Zum siebendten Sechfs doppele Fenster, funff schue hoch, zwen schue undt drey Zoll weitt.

8. Zum Achtten noch vier doppele Fenster, jdes vier schue hoch vndt zwen schue weit, alle mit hohlKeelen, glafs undt läden, fpontten Vndt Carneufs.

9. Zum Neuntten Vff beyden Erkern sechzehen schue hoch zue beyden seitten Quatern gehauwen mit postquatren.

10. Zum Zehendten ein fuefsgesimbs Siebenzig schue lang mit einen Fasen.

11. Zum Eylfften vier taglöcher in Keller zwen schue hoch vndt weit im lichtten.

Diese obgeschriebene stuck soll er Meyster Ziriacus von dato an innerhalb vier Monats friest sampt Vndt sonderfs in geburlicher gröfs vndt Zierlichkeit, wie obgemelt, von den besten vnd saubersten Vndt gesundesten Milttenberger steinen schuehig in die Vierung oder zum aller wenigsten Zehen Zoll dick Vffs fleyfigst treuwlichst, zierlichst Vndt saubersten alles in seiner cost {verferttigen Vndt machen, auch nach vollendter arbeitt zue schieff zue lieffern.

Hingegen aber haben Ehrngemeltter Rhatt Ihme M. Ziriaco versprochen, für feine mühe, arbeit costen vndt lohn, abzurichten vnd zue bezahlen Zwey hundert Zehen gulden zue funffzehen batzen den gulden gerechnet, daran sollen sie Ihm angeben funffzig gulden, den Vberrest aber wan das ganze werk vollendet Vndt aufsgefuhret ist.

Damit dan diser bestandt desto gewiefser Vnd sicherer sey, haben sie Ihme M. Ziriaco zue Wein Kauff vndt an abschlag der haupt summen vff dato diefs funffzig gulden obgesetzten wehrung wie vorgemeltt vff die Handt geben, die er wol Vndt völlig also empfangen haben hiemit beKennet, Vndt hatt versprochen alles obgeschrieben treuwlich vndt zue gepurendter Zeit ins werck zue bringen, auch das angenommen stein

werck der masfen zue vol fuhren das an feiner Vndt der seinen arbeit Kein mangel oder gebresten erscheinen soll Darumb er in crafft diesss brieffs gepurendte wehr schafft zuethun, anhafft gemachtt Vndt schuldig sein soll. Wo er aber die nit thun Köndte, das er nach gemeltten Handtwercks erkandtnufs dem mehrgemeltten Rhatt den schaden vndt was er Von Rechtts wegen schuldig, nacher zue thun vndt erstatten wölle, dar fur setzt er Ihnen vndt Ihren nachkommendten zue Vnderpfandt alle seine Haabe Vnd nahrung, Kunftige vndt gegen werttige wo die gelegen sich des Zue gefuegten schadens Vndt Vncostens davon zu erholen vndt zu ergentzen, mit Begebung aller Gnaden freyheiten Vndt Exception.

Da er auch das steinwerck so ein Rhatt zum Vortheil vndt Vorrahtt allhier hatt, die Ihme dan zue guetten Kommen, verarbeitten wurdte, sollen Ihme die Eysen ohne seine costen scharpff gehaltten, Vndt der nacht läger darbeneben bestelltt werden.

Defsen zue wahrer Vrkundt sindt dieser Brieff zwen gleich lauttendt Von einer handt geschrieben, Kerfsweyfs aufs einander geschnitten, Vndt Jdem theil einer behendieget worden, mit dem geding da einer Verlohren, das noch der ander in seinen cräfften Verpleiben soll, obgenantte Verdingnufs cräfftiglich zue besagen. Geben vndt geschehen zu Wiefpaden den Eylfften tag Monats Decembris vet: Ihm Jahr der seeligen geburtt Vnsers Hern Christi Sechzehen hundert Vnndt Acht.

Vff beyder interessenten bitt Vndt vmb die gepuer hab ich Vndengemeltter diefse andingung also in schrifften verfaft, mit eygenen handten geschrieben Vndt in praemissorum fidem Vnderschrieben. actum anno et die quo supra.

Johann Eccardt Leerbach Von Kloppenheim Keyserlicher öffener Notarius

mp
ᔕ
ria.

G.

Zu S. 56. **Carl Wilhelm, Fürst zu Nassau-Usingen, verleiht dem Wiesbader Stadtgericht den Titel eines Stadt-Raths.**

1775.

Orig. Urkunde im Stadt-Archiv.

— Und wie WIR übrigens dem hiesigen Stadtgericht den EhrenTitel als Stadt-Rath u. dessen einzelen Membris als Raths Freunde aus eigener Bewegung und in der zuversichtlichen Hoffnung, Dieselbe werden dieser Landesherrlichen Gnade durch fernere getreue Administration des Ihrer Obsicht anvertrauten gemeinen Stadtwesens sich würdig zu machen beflissen seyn, in Gnaden beyzulegen geruhet haben: Als ertheilen WIR ersagtem Unserm Stadt-Rath zu Wiesbaden Kraft dieses die gnädigste Versicherung hierüber zu Seiner Legitimation, mit dem Anfügen, dafs nicht nur derselbe u. dessen Mitglieder sich obersagter Titulatur in Zukunft zu bedienen befugt sein, sondern ihnen auch solche von Uns, Unsern höhern Collegiis, Beamten und Dienern, auch sonst jedermänniglich ertheilt und beygelegt werden solle. Defsen zu wahrer Urkunde haben WIR diesen Brief eigenhändig unterschrieben, vnd Unser Fürstliches Insiegel daran hangen lassen.

So geschehen Wiesbaden den 24. Nov. 1775.

Carl Wilhelm Fürst zu Nassau.

Inhalt.

Verzeichniss der Abbildungen.

Wiesbaden. Druck von Adolph Stein.


S'.VNIVERSITATIS·OPPIDI·WYSEBADEN·



